

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Termine.....	5
Ansprechpartner.....	6
Lehrstühle	10
Institute	14
Lehrbeauftragte.....	16
Freundeskreis.....	36
Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2011	37
Vorlesungen und Übungen in den Pflichtfächern.....	37
2. Semesters (Studienjahrgang 2010).....	37
4. Semesters (Studienjahrgang 2009).....	40
Pflichtveranstaltungen nach Wahl	45
Fremdsprachige Veranstaltungen (JAG NW 2003).....	45
Grundlagenveranstaltungen (JAG NW 2003/ Schwpo)	47
Seminare (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 SchwPO 2003).....	50
Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen	54
Schwerpunktbereich 1	54
Schwerpunktbereich 2	57
Schwerpunktbereich 3	64
Schwerpunktbereich 4	68
Schwerpunktbereiche 5, 6, 7.....	71
Schwerpunktbereich 8	75
Ergänzende Veranstaltungen	79
Moot Courts.....	87
Veranstaltungen zur Examensvorbereitung (Examinatorium)	88
Repetitorium 6. Semester	88
Repetitorium 8. Semester	90
Klausurenkurs	98
Mündliche Probeprüfung	99
Arbeitsgemeinschaften	100
Zwischenprüfungsklausuren	101
Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht.....	102
Weitere Informationen für die Studierenden	103
Information zu den zur Verfügung stehenden Bibliotheken	103
Das Internetangebot der Juristischen Fakultät.....	104
Informationen zur Praktikumsbörse	105
Informationen des Fachschaftsrates.....	106
Studienordnung.....	107
Studienplan	118
Zwischenprüfungsordnung	121
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung	133

Vorwort

Dieses Vorlesungsverzeichnis fasst die wesentlichen Informationen für Studierende der Rechtswissenschaft im Sommersemester 2011 zusammen. Es erläutert die einzelnen Lehrveranstaltungen, gibt Auskunft über die Dozenten und benennt Ansprechpartner in und außerhalb der Juristischen Fakultät. Hinzu kommen die geltenden Studienordnungen mit den Studienplänen und andere Wissenswertes.

An der Heinrich-Heine-Universität werden ab dem Sommersemester 2011 mit Blick auf die erwartete wachsende Studierendenzahl in den kommenden Jahren und vor dem Hintergrund der parallel dazu anstehenden Bau- und Modernisierungsarbeiten auf dem Campus die Veranstaltungszeiten ausgeweitet. Der Vorlesungsbeginn wird auf 8:30 Uhr vorverlegt, um sechs statt fünf Vorlesungsblöcke unterbringen zu können. An der Juristischen Fakultät bleibt die Zeit dienstags von 12:30 – 14:00 Uhr vorrangig dem Angebot von Sprechstunden für Studierende vorbehalten.

Ich wünsche allen Studierenden einen erfolgreichen Fortgang ihres Studiums.

Jan Busche
Dekan der Juristischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Termine

Sommersemester 2011:

Semesterzeitraum:	01.04.2011 – 30.09.2011
Vorlesungszeitraum:	04.04.2011 – 15.07.2011
Vorlesungsfreie Tage:	22.04.2011 (Karfreitag) 25.04.2011 (Ostermontag) 02.06.2011 (Christi Himmelfahrt) 13.06.2011 (Pfingstmontag) 23.06.2011 (Fronleichnam) 14.06.2011 – 17.06.2011 (Exkursionswoche, außer 8. Semester)

Letzter Vorlesungstag in den Pflichtveranstaltungen, den Pflichtveranstaltungen nach Wahl (Fremdsprachige Veranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen, Seminare nach der SchwPO), in den ergänzenden Veranstaltungen sowie in den Arbeitsgemeinschaften ist wegen der Zwischenprüfungsklausuren der 08. Juli 2011. Die Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen sowie das Examenrepetitorium dagegen laufen bis zum offiziellen Vorlesungsende am 15. Juli 2011. (Voraussichtlich werden die Zwischenprüfungsklausuren des 2. Semesters in der 29. Kalenderwoche 2011 und die Zwischenprüfungsklausuren des 4. Semesters in der 28. Kalenderwoche 2011 geschrieben.)
Das Examenrepetitorium im 8. Semester ist von der vorlesungsfreien Pfingstwoche ausgenommen und findet in der 24. Kalenderwoche statt.

Antragsfristen:

Rückmeldung an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das WS 2011/2012
– Ausschlussfrist –

01.07.2011 – 01.09.2011

Bewerbung von Ortswechslern
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für das WS 2011/2012
– Ausschlussfrist –

bis 15.09.2011

Wintersemester 2011/2012:

Semesterzeitraum:	01.10.2011 – 31.03.2012
Vorlesungszeitraum:	10.10.2011 – 03.02.2012
Vorlesungsfreie Tage:	01.11.2011 (Allerheiligen) 24.12.2011 bis 06.01.2012 (Weihnachtsferien)

Ansprechpartner

Dekanat der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität

- Sitz und Postanschrift:** Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 24.91, Ebene U 1, Raum 63, 65, 67 und 68
- Dekan:** Univ.-Prof. Dr. *Jan Busche*
Sprechzeiten nach Vereinbarung über das Dekanat
- Prodekan:** Univ.-Prof. Dr. *R. Alexander Lorz*
Sprechzeiten nach Vereinbarung über das Dekanat
- Studiendekan:** Univ.-Prof. Dr. *Horst Schlehofer*
Sprechzeiten nach Vereinbarung über das Dekanat
- Dekanatsbüro:**
- Sekretariat: Reg.-Ang. *Silvia Falagan*, Tel.: 0211/ 81 – 11414
E-Mail: dekanat.jura@uni-duesseldorf.de
- Geschäftsführung: Wiss. Besch. *Katrin Rottländer-Peters*
Tel.: 0211 / 81 – 11415
- Fachstudienberatung: Wiss. Besch. *Anke Mann* (insbes. Prüfungsangelegenheiten)
Tel.: 0211 / 81 – 11573
- Wiss. Besch. *Christopher Virreira-Winter*
Tel.: 0211 / 81 – 10793
- Sprechzeiten während der Vorlesungszeit:
Mo 09.00 – 11.30 Uhr
Di 12.00 – 14.00 Uhr
Mi 13.00 – 15.00 Uhr
Do 09.00 – 11.30 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr
- Sprechzeiten während der vorlesungsfreien Zeit:
Mo 09.00 – 11.30 Uhr
Di 10.00 – 12.00 Uhr
Do 13.00 – 15.00 Uhr

Studierendenservicecenter der Heinrich-Heine-Universität

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 16.11 (Verwaltungsgebäude)
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr
Hotline: 0211 / 81-12345

Akademisches Prüfungsamt

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 16.11 (Verwaltungsgebäude), Ebene 04
Ansprechpartner: Herr *Lechtenfeld*
Tel.: 0211 / 81 – 15815
E-Mail: jura@zuv.uni-duesseldorf.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 13.00 – 16.00 Uhr

Fachschaftsrat Jura der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 24.91, Ebene 00, Raum 68
Sprechzeiten: während der Vorlesungszeit:
Mo bis Fr: 12.45 – 13.45 Uhr
während der vorlesungsfreien Zeit:
Di und Do: 10.00 – 11.00 Uhr

Studentenwerk Düsseldorf

Sitz und Postanschrift: Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
Geb. 21.12 (Studentenhaus)
E-Mail: info@studentenwerk-duesseldorf.de

Ausbildungsförderung (BaföG)

Ansprechpartnerin: *Monika Zerbin*, Geb. 21.12, Ebene 01
Tel.: 0211 / 81 – 13380
Fax: 0211 / 81 – 123 83
E-Mail: bafogamt@studentenwerk-duesseldorf.de
Sprechzeiten: Mo: 10.00 – 13.00 Uhr
Di: 13.00 – 15.00 Uhr
Do: 10.00 – 13.00 Uhr

Studentische Wohnungsvermittlung

Sitz: Gebäude 21.12, Ebene 00

Sprechzeiten Information Wohnangebote:

Mo – Do: 08.00 – 16.30 Uhr

Fr: 08.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 0211 / 81 – 13287

Fax: 0211 / 81 – 11834

Internet: www.studentenwerk-duesseldorf.de

Soziale Dienste:

Ansprechpartnerin: Dipl.-Soz. Päd. *Judith Weiskircher*
Gebäude 21.12, Ebene 00

Sprechzeiten: Mo und Mi: 09.00 – 12.00 Uhr
Di: 12.30 – 14.30 Uhr

Tel.: 0211 / 81 – 1 53 41

E-Mail: Sozialberatung@studentenwerk-duesseldorf.de

Kindertagesstätten:

Leiterin: **„Kleine Strolche“**
Daniela Kuschel
Sitz: Universitätsstr. 1 a
Tel.: 0211 / 3 36 82 50
Fax: 0211 / 3 36 82 49
E-Mail: kleinestrolche@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr: 7.30 – 17.30 Uhr
Di: 7.30 – 16.00 Uhr

Leiterin: **„Campus-Zwerge“**
Elke Brockes
Ort: Rheydter Straße 265
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 / 6883972
Fax: 02161 / 6883970
E-Mail: campuszwerge@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr: 7.30 – 17.30 Uhr
Di: 7.30 – 16.00 Uhr

Leiterin: „Abenteuerland“
Sabine Niemeyer
Ort: Ernst-Abbe-Weg 50
Tel.: 0211 / 7599329
Fax: 0211 / 9764878
E-Mail: abenteuerland@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr: 7.30 – 17.30 Uhr
Di: 7.30 – 15.30 Uhr

Leiterin: „Grashüpfer“
Tanja von Schravendijk
Ort: Stoffeler Broich 57
Tel.: 0211 / 81 – 14104
Fax: 0211 / 81 – 14105
E-Mail: grashuepfer@studentenwerk-duesseldorf.de

Öffnungszeiten: Mo und Mi bis Fr: 7.30 – 17.30 Uhr
Di: 7.30 – 16.00 Uhr

Justizprüfungsamt bei dem OLG Düsseldorf:

Sitz: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf
Postanschrift: Postfach 30210, 40402 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4971 – 631

Lehrstühle
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sitz und Postanschrift aller Professoren/innen / Lehrstühle:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf, Gebäude 24.91

Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 00, Räume 41, 42, 43, 45, 47)

Univ.-Prof. Dr. *Karsten Altenhain*, Tel.: 0211 / 81 – 15831

Sekretariat: *Gabriele Birrack*, Tel.: 0211 / 81 – 15831

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz

(Gebäude 24.81, Ebene 00, Räume 49, 51, 53, 55, 57)

Univ.-Prof. Dr. *Jan Busche*, Tel.: 02 11/ 81 – 11587

Sekretariat: *Gudrun Mau*, Tel.: 02 11 / 81 – 11321

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre

(Gebäude 24.81; Ebene 01, Räume 50, 52, 54, 56)

Univ.-Prof. Dr. *Johannes Dietlein*, Tel.: 0211/ 81 – 11420

Sekretariat: *Brigitta Jordan*, Tel.: 0211 / 81 – 11420

Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht

(Geb. 24.81, Ebene U1, Räume 48, 50, 52, 54, 56)

Univ.-Prof. Dr. *Klaus-Dieter Drüen*, Tel.: 0211 / 81 – 15868

Sekretariat: *Yvonne Töpferl-Hönsch*, Tel.: 0211 / 81 – 15867

Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 44, 46, 48)

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*, Tel.: 0211/ 81 – 15825

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel.: 0211 / 81 – 11436

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 50, 52, 54, 56, 58)

Univ.-Prof. Dr. *Helmut Frister*, Tel.: 02 11 / 81 – 11410

Sekretariat: *Gabriele Birrack*, Tel.: 02 11/ 81 – 11426

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht

(Gebäude 24.81, Ebene U1, Räume 41, 42, 44, 46, 48)

Univ.-Prof. Dr. *Christian Kersting*, LL.M. (Yale), Tel.: 0211 / 81 – 11660

Sekretariat: *Monika Scheithauer*, Tel.: 0211 / 81 – 11660

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Privatversicherungsrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 01, Räume 41, 42, 44, 46, 48)

Univ.-Prof. Dr. *Dirk Looschelders*, Tel.: 0211/ 81 – 11451

Sekretariat: *Bettina Jensen.*, Tel.: 0211 / 81 – 11418

Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

(Gebäude 24.81, Ebene 00, Räume 50, 52, 54, 56, 58)

Univ.-Prof. Dr. R. *Alexander Lorz*, Tel.: 02 11 / 81 – 11436

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff.*, Tel.: 02 11 / 81 – 11436

Professur für Öffentliches Recht

(Geb. 24.81, Ebene 00, Räume 44, 46 48)

Univ.-Prof. Dr. *Lothar Michael*, Tel.: 0211 / 81 – 11412

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel: 0211 / 81 – 11436

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

(Gebäude 24.81, Ebene 01, Räume 49, 51, 53, 55)

Univ.-Prof. Dr. *Martin Morlok*; Tel.: 0211/ 81 – 15351

Sekretariat: *Birgit Yao*, Tel.: 0211 / 81 – 15351

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 49, 51, 53, 55, 57)

Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 02 11 / 81 – 11453

Sekretariat: *Brigitta Jordan*, Tel.: 02 11 / 81 – 11454

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 02, Räume 41, 42, 43, 45, 47)

Univ.-Prof. Dr. *Dirk Olzen*, Tel.: 02 11 / 81 – 11419

Sekretariat: *Carmen Prazeus*, Tel.: 02 11 / 81 – 11419

Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht

(Gebäude 24.81, Ebene U1, Räume 45, 47, 49)

Univ. Prof. Dr. *Nicola Preuß*, Tel.: 0211 / 81 – 11447

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel.: 0211 / 81 – 11436

Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht

(Gebäude 24.81, Ebene 01, Räume 43, 45, 47)

Univ.-Prof. Dr. *Horst Schlehofer*, Tel.: 0211/ 81 – 12379

Sekretariat: *Eva-Maria Westhoff*, Tel.: 0211 / 81 – 11436

Juniorprofessur für Amerikanisches Recht

(Gebäude 24.81, Ebene U1, Raum 51)

j.r. Prof. *Andrew Hammel*, LL.M. (Harvard), Tel.: 0211 / 81 – 10621

Sekretariat: *Bettina Jensen*, Tel.: 0211 / 81 – 11418

Honorarprofessoren

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. *Carsten P. Claussen* †, c/o Hoffmann, Liebs, Fritsch & Partner,
Kaiserswerther Str. 119, 40474 Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Siegfried H. Elsing*, LL.M. (Yale)

Immermannstr. 40, 40210 Düsseldorf, Tel.: 0211/367870; Fax.: 0211/36787-500

E-Mail: selsing@orrick.com

Vors. Richter am OLG a. D. Prof. Dr. iur. *Dieter Gieseler*,

Neisserstr. 4, 40489 Düsseldorf, Tel.: 0203/740498,

E-Mail: dieter.gieseler@uni-duesseldorf.de

Ltd. MinR a.D. Prof. Dr. *Klaus Hansmann*,

E-Mail: k.hansmann@web.de

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Prof. Dr. *Stefan Hertwig*,

c/o Kanzlei Cornelius Bartenbach, Haesemann & Partner, Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln,

Tel.: 0221 / 951 90 89,

E-Mail: s.hertwig@cbh.de

Ministerialdirigent Prof. Dr. *Reinhard Klenke*, c/o Justizministerium NRW

E-Mail: Reinhard.Klenke@jm.nrw.de

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. *Gerd Krieger*, Hengeler Müller, Benrather Straße 18 – 20,

40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 8304-243, Fax: 0211 8304-7152

Vorsitzender Richter am BGH Prof. Dr. iur. *Peter Meier-Beck*,
c/o Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe,
E-Mail: peter.meier-beck@bgh.bund.de

Kanzler der HHUD Prof. *Ulf Pallme König*,
c/o Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11,
40225 Düsseldorf, Tel.: 02 11 / 81 - 11 000, Fax: 0211 / 81 14 534,
E-Mail: Kanzler@zuv.uni-duesseldorf.de

Dipl.-Kfm. Prof. Dr. *Ulrich Prinz*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Wiesenpfad 3, 53757 St. Augustin, Tel.: 02 21 / 20 73-6280,
E-Mail: uprinz@kpmg.com

Ministerialrat Prof. Dr. iur. *Ulrich Seibert*, c/o Bundesministerium der Justiz,
Referatsleiter für Gesellschaftsrecht, Bundesministerium der Justiz Berlin, 11015 Berlin, Tel.:
030/ 2025 – 9312,
E-Mail: seibert-ul@bmj.bund.de

Prof. Dr. Dr. h.c. *Dimitris Th. Tsatsos* †, Fernuniversität Gesamthochschule Hagen,
LS für Öffentliches Recht , Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Postfach 940, 58009 Hagen

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Prof. Dr. iur. *Reinhard Vossen*,
c/o Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Tel.: 0211 /
7770 - 1129,
E-Mail: dr.vossen@web.de

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Jürgen Wessing*,
Wessing & Partner, Rechtsanwälte,
Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 16844-0, Fax: 0211 / 16844-444,
E-Mail: wessing@strafrecht.de

Institute

Institut für Rechtsfragen der Medizin

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 29, 31, 32, Fax: 0211/ 81 –11457 oder –11450)

Direktoren: Prof. Dr. *Helmut Frister*, Tel: 0211/ 81 – 15805
Prof. Dr. *Dirk Olzen*, Tel.: 0211 / 81 – 15805

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz - Kompetenzzentrum Biopatentrecht

(Geb. 24.91, Ebene U1, Räume 21, 23, 30, 32)

Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. *Jan Busche*, Tel.: 0211 / 81 – 11321
E-Mail: jan.busche@uni-duesseldorf.de
Direktoren: Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 0211 / 81 – 11454
VorsRiBGH Prof. Dr. *Peter Meier-Beck*

Zentrum für Informationsrecht

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 25, 27, 28)

Direktoren: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*, Tel.: 0211 / 81 – 15831
Prof. Dr. *Johannes Dietlein*, Tel. 0211 / 81 – 11420
Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel.: 0211 / 81 – 11453

Institut für Versicherungsrecht

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 22, 24)

Direktoren: Prof. Dr. *Dirk Looschelders*, Tel.: 0211 / 81 – 11418
Prof. Dr. *Lothar Michael*, Tel.: 0211 / 81 – 11436

Institut für Unternehmensrecht – Rechnungslegung - Steuerrecht

(Gebäude 24.91, Ebene 00, Räume 21, 23)

Direktoren: Prof. Dr. *Ulrich Noack*, Tel. 0211 / 81 – 11453,
E-Mail: ulrich.noack@uni-duesseldorf.de
Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driien*, Tel. 0211 / 81 – 15867
Prof. Dr. *Siegfried Elsing*, LL.M. (Yale), Tel.: 0211 / 367870,
E-Mail: selsing@orrick.com
Prof. Dr. *Christian Kersting*, Tel. 0211 / 81 – 11660
Prof. Dr. *Gerd Krieger*, 0211 / 830 40
Prof. Dr. *Ulrich Prinz*, Tel. 0228 / 959 40
E-Mail: uprinz@kpmg.de

Geschäftsführer:

Prof. Dr. *Ulrich Seibert*, Tel. 030 / 2025 – 9312
E-Mail: seibert-ul@bmj.bund.de
David Eckner
E-Mail: david.eckner@uni-duesseldorf.de

**Lehrbeauftragte
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**Examensrepetitorium, Klausurenkurs, Schwerpunktbereichsveranstaltungen;
ergänzende Veranstaltungen und Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht**

Dr. *Dimitrios Argirakos* - Vorstandsvorsitzender des Düsseldorfer Instituts für Außen- und Sicherheitspolitik
Kronprinzenstr. 32
40217 Düsseldorf
Tel.: 0170-588 4735
E-Mail: argirakos@dias-online.org
(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

Dr. *Knut Arians* - Vorsitzender Richter am VG
c/o Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 (Stahlhof)
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-8891-251
(Klausurenkurs Öffentliches Recht)

Dr. *Martin Asholt* - Institut für Juristische Zeitgeschichte
c/o FernUniversität in Hagen
Universitätsstraße 21
58084 Hagen
Tel.: 02331-987-2909
(Neuere Strafrechtsgeschichte)

Violaine von Bassewitz - Fachübersetzerin für Recht und Wirtschaft
E-Mail: Violaine.von-bassewitz@t-online.de
(Civilisation française, Introduction à la théorie de l'État, Droit constitutionnel,
Formation en français juridique)

Dr. *Fritz Behrens*, MdL - Staatsminister a.D.
c/o Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
(Der aktivierende Staat)

Dr. *Oliver Bertram*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
c/o Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft
Benrather Straße 15
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-8387-216 (Fr. Kiesling) / -218 (Fr. Schumacher), Fax: 0211-8387-100
E-Mail: o.bertram@taylorwessing.com
(Einführung in das Sozialversicherungsrecht)

Rainer Biesgen - Rechtsanwalt Dipl.-Finanzwirt
c/o Wessing & Partner, Rechtsanwälte
Rathausufer 16 – 17
40213 Düsseldorf
(Steuerrechtliche Grundlagen des Steuerstrafrechts)

Dr. Hildegard Bison, LL.M - Rechtsanwältin - Attorney at Law
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211-4979-266; Fax: 0211-4979-103,
E-Mail: Hildegard.Bison@freshfields.com
(Anglo-Amerikanisches Recht / Case Studies)

Dr. Michael Böhm - Direktor, Leiter Kapitalmarktrecht und stellvertretender Leiter des
Geschäftsleitungssekretariates
c/o HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf
E-Mail: michael.boehm@hsbctrinkaus.de
(Bank- und Investmentrecht)

Dr. Wolfgang Büscher - Richter am BGH
c/o Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe
(Klausurenkurs im Zivilrecht)

Dr. Axel Frhr. von dem Bussche, LL.M. - Rechtsanwalt
c/o Taylor Wessing,
Neuer Wall 44
20354 Hamburg
Tel.: 040-36803-0; Fax: 040-36803-280
(Anglo-Amerikanisches Recht/Intellectual Property, E-Commerce, Alternative
Dispute Resolution)

Dr. Michèle Castello-Festerling
Hoffastraße 25
42115 Wuppertal
Tel: 0202-716249
E-Mail: festerling.m@googlemail.com
(Einführung in das französische Recht)

Bénédicte Defever-Margies, LL.M. - Avocat & Rechtsanwältin
Freiligrathstraße 13
40479 Düsseldorf
E-Mail: bdefever@defever-anwalt.com
(Introduction au Droit français, Droit français de la famille, Droit français des
obligations I und II)

Rainer Drees - Vorsitzender Richter am Landgericht
c/o Landgericht Düsseldorf
Neubrückstraße 3
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-8306-2665
(Klausurenkurs im Zivilrecht)

Dr. Thomas Dünchheim - Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Tel.: 02173-951-001
(Kommunalrecht, Examenrepetitorium Allgemeines Verwaltungsrecht)

Dr. Daniel Effer-Uhe - Richter
c/o Amtsgericht Betzdorf
Friedrichstraße 17
57518 Betzdorf
Tel.: 02741/927-104
E-Mail: daniel.effer@gmx.de
(Privatrechtsgeschichte)

Dr. Michael Erkens – Rechtsanwalt, Steuerberater, Attorney at Law, Tax Consultant
c/o Kanzlei Flick Gocke Schaumburg
Johanna-Kinkel-Straße 2-4
53175 Bonn
Tel.: 0228-95940
E-Mail: michael.erkens@fgs.de
(Umwandlungsrecht)

Nicole Ewerhart - Rechtsanwältin
c/o Ewerhart & Lehner Rechtsanwälte
Elisabethstraße 3
40217 Düsseldorf
E-Mail: ewerhart@kanzlei-online.info
(Konfliktmanagement)

Marta Fandrey, LL.M. - radca prawny (Rechtsberaterin)
E-Mail: martafandrey@tlen.pl
(Einführung in das polnische Recht und die polnische Rechtssprache)

Dr. Martin Fleuß - Richter am Bundesverwaltungsgericht
c/o Bundesverwaltungsgericht
Simonsplatz 1
04107 Leipzig
Tel.: 0341-2007-2122
E-Mail: martin.fleuss@bverwg.bund.de
(Ausländerrecht)

Dr. Wolfram Försterling - LMR
c/o Staatskanzlei NRW
Stadtter 1
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-837-1203; Fax: 0211-837-1403
E-Mail: wolfram.foersterling@stk.nrw.de
(Examensrepetitorium Europarecht)

Sandra Foltin - Attorney at Law; B.A., J.D.
Holzstraße 136
45479 Mülheim
E-Mail: sfoltin@gmx.de
(Anglo-Amerikanisches Recht / Corporate Law)

Rüdiger Frohn - Staatssekretär a.D.
Lerchenstraße 18
58285 Gevelsberg
E-Mail: r.frohn@gmx.de
(Bundespräsident im politischen Entscheidungsgang)

Dr. *Heiko Fuchs* - Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
c/o Kapellmann und Partner Rechtsanwälte
Rheinbahnstraße 28-38
41063 Mönchengladbach
Tel.: 02161-811-615; Fax.: 02161-811-777,
E-Mail: heiko.fuchs@kapellmann.de
(Bauvertragsrecht)

Dr. *Andreas Geiger* - M.E.S., Rechtsanwalt
c/o Alber & Geiger
Rue des Colonies 11
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 (0) 2517-7164,
Fax: +32 (0) 2517-6500
E-Mail: info@albergeiger.com
(Europarecht)

Dr. *Jérôme Germain* - Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Osnabrück, Mitglied des „Centre de Recherches Constitutionnelles et Politiques“, Université Toulouse 1, FFA-Programm
c/o Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Osnabrück
49069 Osnabrück
(Einführung des französischen Rechts und die französische Rechtssprache)

Dr. *Christof Gramm* – Privatdozent
Tel.: 0228-12-7720
E-Mail: ChristofGramm@bmv.g.bund.de
(Verfassungsprozessrecht, Debattierübung für Juristen)

Kai Habermehl - Richter am VG
c/o Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39 (Stahlhof)
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-8891-0
(Klausurenkurs im Öffentlichen Recht)

Thomas Harden - Ministerialrat
c/o Justizministerium NRW
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211-8792294
E-Mail: thomas.harden@jm.nrw.de
(Klausurenkurs im Strafrecht)

Dr. Jan Volker Heinisch - Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus
Hauptstraße 157
42579 Heiligenhaus
Tel.: 02056-13-100
(Examensrepetitorium Kommunalrecht)

Dr. Harald Hemmer
c/o Staatskanzlei NRW
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
E-Mail: Harald.Hemmer@stk.nrw.de
(Rechtsprobleme der Politik aus der Perspektive der Exekutive)

Hans-Reinhard Henke - Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
(Klausurenkurs im Strafrecht / Examensrepetitorium Strafprozessrecht)

Dr. Andreas Heusch - Richter am Oberverwaltungsgericht, z. Zt. Ministerialrat im
Justizministerium NRW
(Spezialfragen des Polizei- und Ordnungsrechts)

Thomas Hey - Fachanwalt für Arbeitsrecht,
c/o Clifford Chance
Königsallee 59
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211-43555408 (Skr.)
E-Mail: Thomas.Hey@CliffordChance.com
(Kolloquium im Arbeitsrecht)

Dr. Ulrich Hildebrandt - Rechtsanwalt
c/o Lubberger • Lehment
Meinekestraße 4
10719 Berlin
E-Mail: hildebrandt@iplawyers.de
(Markenrecht)

Mag. iur. *Alejandro Hofmann* - Abogado (U.B.A.)
Marburgerstraße 13
40229 Düsseldorf
Tel.: 0172-5214080
E-Mail: alejandrohofmann@ozu.es
(Einführung in das spanische Recht und in die spanische Rechtssprache)

Dr. *Thomas Holl* - Rechtsanwalt
Freiligrathstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211-513536-270; Fax: 0211-513536-277
E-Mail: kanzlei@ra-dr-holl.de
(Einführung in das anwaltliche Berufsrecht)

Dr. *Timo Holzborn* - Rechtsanwalt
Dreimühlenstraße 29
80469 München
(Kapitalmarktrecht)

Ralf Josten, LL.M. oec., Chefsyndikus der Kreissparkasse Köln,
c/o Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18-24
50667 Köln
E-Mail: ralf.josten@ksk-koeln.de
(Öffentliches Bank- und Kreditrecht)

Detlef Kerber - Vizepräsident des SG
c/o Sozialgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211-7770-1352
E-Mail: detlef.kerber@sgd.nrw.de
(Klausurenkurs im Öffentlichen Recht)

Dr. Heinrich Klosterkemper - Rechtsanwalt
c/o Gleiss Lutz
Bleichstraße 8-10
40211 Düsseldorf
Tel.: 0211-54061-311; Fax: 0211-54061-111
E-Mail: Heinrich.Klosterkemper@gleisslutz.com
(Brennpunkte im Arbeitsrecht)

Manfred Klümper - Richter am OVG
c/o Oberverwaltungsgericht Münster
Aegidikirchplatz 5
48143 Münster
Tel.: 0251-505424
(Klausurenkurs im Öffentlichen Recht)

Sascha Kremer – Rechtsanwalt
c/o LLR LegerlotzLaschet Rechtsanwälte, Köln | Brüssel | Helsinki
Mevisenstraße 15
50668 Köln
Tel.: 0221-55400-170; Fax: 0221-55400-192
E-Mail: sascha.kremer@llr.de
(Internetrecht)

Dr. *Marcel Krumm* - Rechtsanwalt/Steuerberater
Prinzenhöhe 9
45478 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: Marcel.Krumm@t-online.de
(Umsatzsteuerrecht, Steuerbilanzrecht)

Dr. *Dirk Langner* - Ministerialrat
c/o Bundesministerium der Finanzen
Am Probsthof 78a
53121 Bonn
Tel.: 0228-6822-309; Fax: 0228-92599-240
E-Mail: langner.dirk@gmx.de
(Aktuelle Probleme des Europarechts)

Klaus-Heiner Lehne - Rechtsanwalt, Mitglied des Europäischen Parlaments,
c/o Kanzlei Taylor Wessing
Benrather Str. 15
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-8387-0
E-Mail: K.Lehne@TaylorWessing.com
(Europäische Rechtspolitik)

Dr. *Dieter Leuring* - Rechtsanwalt
c/o Kanzlei Flick Gocke Schaumburg
Johanna-Kinkel-Straße 2-4
53175 Bonn
Tel.: 0228-9594-199
E-Mail: dieter.leuring@fgs.de
(Kapitalmarktrecht)

Joachim Lichtinghagen - Staatsanwalt
c/o Staatsanwaltschaft Essen
Zweigertstraße 36-38
45130 Essen
Tel.: 0201-8032646
(Klausurenkurs im Strafrecht)

Prof. Dr. *Holger Linderhaus* - Rechtsanwalt
c/o Linderhaus Stabreit Langen Rechtsanwälte
Jägerhofstraße 21
40479 Düsseldorf
(Examensklausurenkurs)

Dr. *Christoph Louven* - Rechtsanwalt
c/o Hogan Lovells International LLP
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf
E-Mail: christoph.louven@hoganlovells.com
(Recht der Versicherungsunternehmen)

Dr. *Jochen Lüdicke* - Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211-4979289
E-Mail: jochen.luedicke@freshfields.com
(Internationales Steuerrecht)

Dr. *David von Mayenburg* - Institut für deutsche und rheinische Rechtsgeschichte
c/o Universität Bonn
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn
Tel.: 0228-73-9129; Fax: 0228-73-4056
E-Mail: mayenburg@jura.uni-bonn.de
(Geschichte des Wirtschaftsrechts)

Prof. Dr. *Riccardo Achille Menghi*
c/o Heinrich Heine Universität Düsseldorf
Universitätstraße 1
Juridicum Geb. 24.81, Ebene 00, Raum 52
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211-81-1436; Mobil: 0173-8493862; Fax: 0211-81-11456
(The Decision-Making process of the European Union)

Dr. iur. *Hans Jürgen Meyer-Lindemann* - M.C.J., Attorney at Law (New York)
c/o Kanzlei Shearman & Sterling
Breite Straße 69
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-17888-0; Fax: 0211-17888-793
(Anglo-Amerikanisches Recht / Anti-Trust Law)

Hans Martin Müller - Ministerialrat
c/o Ministerium für Bauen und Verkehr NRW
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
E-Mail: hansmartin.mueller@mbv.nrw.de
(Privatisierungsrecht)

Dr. *Kerstin Neighbour* - Fachanwältin für Arbeitsrecht
c/o Hogan Lovells International LLP
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf
E-Mail: Kerstin.Neighbour@hoganlovells.com
(Kolloquium im Arbeitsrecht)

Dr. Klaus Oertel, LL.M. - Notar
Berliner Allee 15 (An den Schadow-Arkaden)
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211-320765; Fax: 0211-132703
E-Mail: notar@schueller-oertel.de
(Immobiliarsachenrecht)

Dr. *Christina Paffenholz* - Geschäftsführerin des Instituts für Versicherungsrecht
c/o Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(Versicherungsvertragsrecht)

Dr. *Andrea De Petris*
c/o Universität LUISS-G. Carli, Rom
Via Monte Calcara 3/c
00060 Castelnuovo di Porto (RM) – ITALIEN
Tel./Fax: + 39-06-9034786,
E-Mail: andrea.depetris@gmx.it
(Einführung in die italienische Rechtssprache)

Dr. *Rainer Plöger* - Rechtsanwalt Ministerialdirigent. a. D.
Lilienweg 22
53501 Grafschaft
(Rhetorik für Juristen)

Jan Pohle - Rechtsanwalt
c/o Taylor Wessing
Königsallee 92 a
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211-83870
E-Mail: j.pohle@taylorwessing.com
(Intellectual Property, E-Commerce & Alternative, Dispute Resolution)

Dr. *Herbert Posser* - Fachanwalt für Verwaltungsrecht
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
E-Mail: herbert.posser@freshfields.com
(Grundlagen des Umweltrechts)

Dr. *Ralf Recknagel* - Rechtsanwalt,
c/o GSK Stockmann + Kollegen, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft
Bleichstraße 14
40211 Düsseldorf
Tel.: 0211-86 28 37 – 64, Fax: 0211-86 28 37 – 44
E-Mail: recknagel@gsk.de
(Fallstudien im Gesellschafts- und Umwandlungsrecht)

Dr. *Maximilian Schiessl*, LL.M. (Harvard) - Rechtsanwalt,
c/o Hengeler Müller, Benrather Straße 18 – 20, D-40213 Düsseldorf,
E-Mail: maximilian.schiessl@hengeler.com
(Fallstudien zum Gesellschaftsrecht)

AOR'in Dr. *Carmen Schmidt*
c/o Institut für Ostrecht der Universität zu Köln
Klosterstraße 79d
50931 Köln
Tel.: 0221-470-5586; Fax.: 0221-470-5582
E-Mail: carmen.schmidt@uni-koeln.de
(Russische Rechtsterminologie mit Einführung in das Russische Recht)

Claudia Schmidt-Veitner - freie Dozentin im Bereich Deutsch
E-Mail: schmidt-veitner@web.de
(Deutsch als Fremdsprache / Fachsprache)

Dr. *Winfried F. Schmitz* M.C.J. (New York University School of Law) - Attorney at Law
(New York und Connecticut)
c/o Buse Heberer Fromm
Königsallee 100
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211-38800-0; Fax: 0211-373678
E-Mail: schmitz@buse.de
(Mergers & Aquisitions, Joint Ventures)

Dr. *Norbert Schneider* - Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)
c/o Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Im Zollhafen 24
50678 Köln
Tel.: 0221-205072-33; Fax: 0221-205076-5264
E-Mail: norbert.schneider@freshfields.com
(Umwandlungssteuerrecht)

Dr. *Knut Schulte* - Rechtsanwalt und Steuerberater
c/o Kanzlei Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Uerdinger Straße 90
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-518989-135,
E-Mail: knut.schulte@bblaw.com
Website: bblaw.com
(Examensrepetitorium Gesellschaftsrecht)

Dr. *Oliver Schwarz* - Notar
Prinz-Georg-Straße 126
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211-374243; Fax: 0211-371101
E-Mail: info@notar-schwarz.de
Website: notar-schwarz.de
(Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht)

Jürgen Sievert - Steuerberater
c/o KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Barbarossaplatz 1a
50647 Köln
Tel.: 0221-2073-1936
E-Mail: jsievert@kpmg.com
(Buchführung und Bilanzierung)

Carine Signat, LL.M.
E-Mail: carine_signat@hotmail.com
(Droit civil, Droit civil des obligations I)

Dr. Matthias Söffing - Fachanwalt für Steuerrecht
c/o Kanzlei S&P SÖFFING Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Niederkasseler Lohweg 18
40547 Düsseldorf
Tel.: 0211-52027-0,
E-Mail: m.soeffing@soeffing-partner.com
(Unternehmensrechtsnachfolge)

Dr. h.c. Rüdiger Spormann - Fachanwalt für Strafrecht
Königsalle 30
40212 Düsseldorf
Tel. 0211-86500-0; Fax: 0211-86500-20
(Jugendstrafrecht)

Dr. Lutz Strohn - Richter am BGH
c/o Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-159-1501
E-Mail: lutz.strohn@t-online.de
(Gesellschaftsrecht)

Trung Thien Tran
E-Mail: Trung-Thien.Tran@uni-duesseldorf.de
(Formation de langue)

Edzard Traumann - Erster Beigeordneter a. D.
Bayernstraße 46
40883 Ratingen
Tel.: 02102-67143
E-Mail: TraumannBAY@aol.com
(Klausurenkurs im Öffentlichen Recht)

Dr. *Stefan Trunk* - Oberstaatsanwalt
c/o Staatsanwaltschaft Düsseldorf Abt. 50
Fritz-Roeber-Straße 2
Postfach 10 11 22
40002 Düsseldorf
Tel.: 0211-6025-1371; Fax: 0211-6025-2950
E-Mail: stefan.trunk@sta-duesseldorf.nrw.de
(Klausurenkurs im Strafrecht / Europäisches Strafrecht)

Michael Vetter, LL.M. (Univ. of Miami)
Leopoldstr. 33
40211 Düsseldorf
E-Mail: Michael.vetter@uni-duesseldorf.de
(Wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Hausarbeit)

Dr. *Heribert Waider* - Fachanwalt für Strafrecht,
Luegplatz 6
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211-515955-0
E-Mail: waider@shsg.de
(Revisionsrecht)

Dr. *Dieter Wiefelspütz* - Mitglied des Bundestages
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
(Parlamentsrecht)

Prof. Dr. *Heinz Josef Willemsen* - Rechtsanwalt
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211-4979187
E-Mail: heinzjosef.willemsen@freshfields.com
(Deutsches und Internationales Arbeitsrecht)

Inga Winkler, wiss. Mit. am Deutschen Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
E-Mail: inga.winkler@uni-duesseldorf.de
(Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – die unterschätzte
Menschenrechtsdimension)

Dr. *Felix Wurm*, LL.M. - Rechtsanwalt / StB
c/o Deloitte und Touche GmbH
Schwannstraße 6
40476 Düsseldorf
(Anglo-Amerikanisches Recht / International Business Transactions)

Dr. *Martin Zilkens* - Leitender Städtischer RechtsDir., Datenschutzbeauftragter der
Landeshauptstadt Düsseldorf und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Büro des Oberbürgermeisters (01/12)
Marktplatz 3
40200 Düsseldorf
Tel.: 0211-89-21322
E-Mail: martin.zilkens@stadt.duesseldorf.de
(Klausurenkurs im Öffentlichen Recht)

Christian Zimmermann - Vorsitzender Richter am OLG
c/o OLG Düsseldorf
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-4971-368
E-Mail: christian.zimmermann@olg-duesseldorf.nrw.de
(Vertiefung Zivilverfahrensrecht)

Dr. *Norbert Zimmermann*, LL.M. (Harvard) - Notar
Schadow-Arkaden
Blumenstraße 28
40212 Düsseldorf,
Tel.: 0211-865250
(Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht)

Meinhard Zumfelde - Richter am Arbeitsgericht
Am Rahm 23
58313 Herdecke
Tel.: 02330-607290,
E-Mail: meinhard.zumfelde@droit.u-cergy.fr

Weiterbildender Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Dr. *Bernhard Arnold*,
Arnold Ruess, Kaiser-Wilhelm-Ring 19, 40545 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 54244040, Fax: 0211 / 54244044
E-Mail: arnold@arnold-ruess.com
(Gewerbliche Schutzrechte im Unternehmen - technische Schutzrechte)

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Kurt Bartenbach*,
Bismarckstr. 11-13, 50672 Köln, Tel.: 0221 / 9 51 90-83,
E-Mail: k.bartenbach@cbh.de
(Arbeitnehmererfinderrecht)

Rechtsanwalt *Ulf Doepner*,
c/o Freshfields Bruckhaus Deringer LLP,
Feldmühleplatz. 1, 40545 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 49 79 171, Fax: 0211 / 49 79 103,
E-Mail: ulf.doepner@freshfields.com
(Prozessuale Besonderheiten)

Rechtsanwalt Dr. *Andreas von Falck*;
c/o Lovells LLP, Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf,
Tel.: 0211 / 13 68 330, Fax: 0211 / 13 68 - 100,
E-Mail: andreas.vonfalck@lovells.com
(Internationales Patentrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Ulrich Hildebrandt*,
c/o Lubberger • Lehment, Meinekestraße 4, 10719 Berlin
E-Mail: hildebrandt@iplawyers.de
(Markenrecht)

Richterin am OLG Dr. *Christiane Hoffrichter-Daunicht*,
E-Mail: hoffrichter-daunicht@uni-duesseldorf.de
(Markenrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Wolfgang Kellenter*, LL.M.,
c/o Kanzlei Hengeler Mueller, Benrather Str. 18-20, 40213 Düsseldorf,
E-Mail: wolfgang.kellenter@hengeler.com
(Internetrecht)

Rechtsanwältin *Nassim Kiani*,
Kanzlei Kiani & Springorum,
Taubenstr. 4, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 82 84 27 0; Fax: 0211 / 82 84 27 1
(Markenrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Tim Kleinevoss*, LL.M.,
c/o Kanzlei Siebeke Lange Wilbert, Cecilienallee 42, 40474 Düsseldorf,
E-Mail: kleinevoss@siebeke.com
(Gewerbliche Schutzrechte im Unternehmen - Markenrecht)

Patentanwalt Dipl.-Biologe *Gregor S. König*,
Kanzlei König Szynka Tilmann von Renesse,
Postfach 11 09 46, 40509 Düsseldorf,
Tel.: 0211 / 30 20 200, Fax: 0211 / 30 20 20 11
E-Mail: d@ksvr.net
(Biotechnologische Patente)

Richter am Landgericht *Uwe Lambrecht*,
c/o Amtsgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld
E-Mail: uwe.lambrecht@ag-krefeld.nrw.de
(Patentrecht)

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Christian Osterrieth*,
Kanzlei Reimann Osterrieth Köhler Haft, Steinstr. 20, 40212 Düsseldorf,
Tel.: 0211 / 550 22 310, Fax: 0211 / 550 22 550,
E-Mail: christian.osterrieth@rokh-ip.com
(Lizenzvertragsrecht)

Dr. *Sandra Rinnert*, LL.M. (Georgetown),
E-Mail: sandra.rinnert@gmx.de
(Internationales Markenrecht)

Rechtsanwalt *Wolf Graf von Schwerin*,
Kanzlei Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner,
Coudenstr. 8, 40211 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 49 82 911, Fax: 0211 / 49 30 265 ;
E-Mail: schwerin@wildanger.eu
(Geschmacksmusterrecht)

Patentanwalt Dr. *Harald Springorum*,
Kanzlei Kiani & Springorum,
Taubenstr. 4, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 82 84 27 4; Fax: 0211 / 82 84 27 1
(Patentrecht)

Rechtsanwalt *Martin Wissmann*, LL.M. (Georgetown),
Rathausufer 22, 40213 Düsseldorf
E-Mail: wissmann@wissmann-law.com
(Kartellrecht)

Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht

Senior Vice President Legal & Corporate Affairs *Heinz Benesch*
c/o Unitymedia GmbH
Aachener Str. 746 – 750, 50933 Köln
E-Mail: Heinz.Benesch@unitymedia.de
(Infrastrukturvertragsrecht)

Akad. Rat a.Z. Dr. *Michael Beurskens*, LL.M.
c/o Lehrstuhl f. Bürgerliches Recht, Handelsrecht u. Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät
Düsseldorf, Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf
E-Mail: Michael.Beurskens@uni-duesseldorf.de
(Seminar)

Rechtsanwalt *Bernhard Etzkorn*, LL.M.
c/o Hessischer Rundfunk, Juristische Direktion
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt
E-Mail: bernhard.etzkorn@gmx.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Freund*
c/o Societät Dr. Muth und Partner
Klosterweg 3, 36039 Fulda
E-Mail: matthias.freund@gmx.de
(TK-Kundenschutz und TK-Datenschutz; Frequenzregulierung, Wegerecht und Nummerierung)

Rechtsanwalt *Katrin Hammerich*
rechtskontor hammerich
Südstrasse 7, 47798 Krefeld
E-Mail: hammerich@rechtskontor-hammerich.de
(TK-Kundenschutz und TK-Datenschutz)

Rechtsanwalt *Stephan Peter*
c/o Deutsche Telekom AG, Service Zentrale, Group Legal Affairs
Thomas-Mann-Str. 2-4, 53111 Bonn
E-Mail: stephan.peter@telekom.de
(Infrastrukturvertragsrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Jens Schulze zur Wiesche*
c/o Juconomy Rechtsanwälte
Graf-Recke-Str. 82, 40239 Düsseldorf
E-Mail: szw@juconomy.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Raimund Schütz*
c/o Loschelder Rechtsanwälte
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln
E-Mail: raimund.schuetz@loschelder.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Marc Schütze*
c/o Juconomy Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
E-Mail: schuetze@juconomy.de
(Einführung in das Telekommunikationsrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Sascha Vander*, LL.M.
Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln
E-Mail: s.vander@cbh.de
(Seminar)

Rechtsanwalt Dr. *Winfried Wegmann*
c/o Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
E-Mail: winfried.wegmann@telekom.de
(Zugangs- und Entgeltregulierung; Frequenzregulierung, Wegerecht und Nummerierung)

Rechtsanwalt *Martin Wissmann*, LL. M.
Rathausufer 22, 40213 Düsseldorf
E-Mail: wissmann@wissmann-law.com
(Einführung in das TK-Regulierungsrecht; Fallstudie Telekommunikationsrecht)

Rechtsanwalt Dr. *Ulrich Zwach*, LL. M.
c/o Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
E-Mail: ulrich.zwach@telekom.de
(Zugangs- und Entgeltregulierung; Fallstudie Telekommunikationsrecht)

Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. *Stefan Bäune*

c/o Schmidt, von der Osten & Huber; Haumannplatz 28/30, 45130 Essen

Tel.: 0201/ 72002-0; Fax: 0201/ 72002-34

(Vertragsarztrecht nach SGB V, Das vertragsärztliche Vergütungssystem)

Prof. Dr. *Dieter Gieseler*, VorsRi OLG a.D.

Juristische Fakultät Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

(Arzthaftung und prozessuale Besonderheiten)

Rechtsanwalt Dr. *Thomas Holl*

Freiligrathstr. 27, 40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 51 35 36 270; Fax: 0211 - 51 35 36 277

(Arzthaftung; Ärztliches Berufsrecht)

Detlef Kerber, VizePräsSG

Sozialgericht Düsseldorf; Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Tel.: 0211/7770-1352; Fax: 0211/7770-2353

E-Mail: detlef.kerber@sgd.nrw.de

(Verfahren nach SGG, Gemeinsame Selbstverwaltung)

Rechtsanwalt Dr. *Rainer Kienast*

c/o CMS Hasche Siegle; Breite Strasse 3; 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 4934- 0; Fax: 0211 4934-120

E-Mail: Rainer.Kienast@cms-hs.com

Rechtsanwalt Dr. Dr. *Adem Koyuncu*

c/o Mayer Brown LLP

Im Mediapark 8

50670 Köln

(Verfassungsrechtliche Bezüge des Medizinrechts)

Rechtsanwalt *Michael Lennartz*

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.; Mallwitzstrasse 16; 53177 Bonn

Tel: 0228-8557-23; Fax: 0228-85511-26

E-Mail: ml@fvdz.de

Rechtsanwalt Dr. *Karl-Heinz Möller*

c/o Möller · Partner; Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf

Tel.: 0211-758 488 0; Fax: 0211-758 488 20

E-Mail: zentrale@m-u-p.info

(Vertragsarztrecht nach SGB V; Ärztliches Berufsrecht II)

OStA *Herbert Mühlhausen*

Hofaue 23, 42103 Wuppertal

Tel.: 0202-5748 410; Fax: 0202-5748 460

E-Mail: herbert.muehlhausen@sta-wuppertal.nrw.de

(Arztstrafrecht II)

Rechtsanwalt Dr. *Hartmut Münzel*
Ordensgeschäftsführer der Franziskanerinnen von Nonnenwerth, Insel Nonnenwerth, 53424
Remagen
E-Mail: muenzel@nonnenwerth.org
(Chefarztvertragsrecht)

Rechtsanwalt *Dirk Niggehoff*
c/o Möller · Partner; Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf
Tel.: 0211-758 488 0; Fax: 0211-758 488 20
E-Mail: niggehoff@m-u-p.info
(Ärztliches Berufsrecht II – Zahnarzt)

Christoph Pustlauk
Barmenia Hauptverwaltung; Kronprinzenallee 12- 18, 42119 Wuppertal
Tel.: 0202/ 4382117
E-Mail: christoph.pustlauk@barmenia.de
(Recht der privaten Krankenversicherung)

Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Ratzel*
c/o Sozietät Dr. Rehborn Rechtsanwälte
Ottostraße 1, 80333 München
Tel.: 089-28700960; Fax: 089-28700977
E-Mail: zentrale@rehborn-m.de
(Ärztliches Berufsrecht I, Ärztliches Berufsrecht II - Europa)

Klaus H. Richter, Ehem. stellvertr. Vorstandsvorsitzender der BARMER
Gut.Gesundheit.Consulting; Viktoriastraße 60, 42115 Wuppertal
Tel: 0202/ 82282
E-Mail: klaus.h.richter@t-online.de
(Recht der gesetzlichen Krankenkassen)

Rechtsanwalt *Sven Rothfuß*
c/o Kanzlei Dr. Halbe – Rechtsanwälte; Im Mediapark 6 a, 50670 Köln
Tel.: 0221/57779-0; Fax: 0221/57779-10
E-Mail: sven.rothfuss@medizin-recht.com
(Das vertragsärztliche Vergütungssystem)

Rechtsanwältin Dr. *Susanne Mujan*, LL.M.
c/o CMS Hasche Siegle; Breite Strasse 3; 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 4934- 0; Fax: 0211 4934-120
E-Mail: Susanne.Schwarz@cms-hs.com
(Grundzüge der Ethik in der Medizin)

Stephan Scheer
BARMER – Pflegekasse; Lichtscheider Str. 89 – 95, 42285 Wuppertal
Tel.: 0202 5681992921; Fax: 0202 5681992909
E-Mail: stephan.scheer@barmer
(Grundzüge der Pflegeversicherung)

Anette Staschewski

Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Tel.: 81 – 15865; Fax: 8115870

(Steuerrecht)

Dr. *Frank Stollmann*, leitender Ministerialrat

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Tel.: 0211/855-3290; Fax: 0211/855-3239

E-Mail: frank.stollmann@mags.nrw.de

(Krankenhausrecht; Öffentlicher Gesundheitsdienst)

Rechtsanwalt *Gerrit Tigges*

c/o Möller · Partner; Pfeifferstr. 6, 40625 Düsseldorf

Tel.: 0211-758 488 0; Fax: 0211-758 488 20

E-Mail: zentrale@m-u-p.info

(Stationäre Versorgung)

Rechtsanwalt Dr. Dr. *Thomas Ufer*

c/o Kanzlei Dr. Halbe – Rechtsanwälte; Im Mediapark 6 a, 50670 Köln

Tel.: 0221/57779-0; Fax: 0221/57779-10

E-Mail: dr.thomas.ufer@medizin-recht.com

(Medizinische Grundlagen; Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht)

Rechtsanwältin Dr. *Helga Wessing*

c/o Wessing & Partner, Rechtsanwälte; Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 16844 – 240; Fax: 0211/ 16844 – 444

E-Mail: helga.wessing@strafrecht.de

(Medizinische Grundlagen)

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Jürgen Wessing*

c/o Wessing & Partner, Rechtsanwälte; Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 16844 – 0; Fax: 0211/ 16844 – 444

E-Mail: wessing@strafrecht.de

(Arztstrafrecht III; Ärztliche Sterbehilfe)

Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.

Im April 1997 haben Studenten, Mitarbeiter und Hochschullehrer den Verein „Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V.“ gegründet. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Lehre und Forschung sowie die Förderung des Gedankenaustausches zwischen den Mitgliedern der Fakultät, ihren Absolventen, Doktoranden, Mitarbeitern sowie der juristischen Praxis.

Vorstand des Vereins: Prof. Dr. Lothar Michael (1. Vorsitzender), Prof. Dr. Helmut Frister (2. Vorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Wessing, Christian Kemler, Christian Herbst, Holger Lachmann, Mahmut Özdemir.

Der Verein hat den Status der Gemeinnützigkeit (VR 8355; Postbank Essen, BLZ 360 100 43, Kto: 588 210 431).

Mitglied des Freundeskreises können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, die sich seiner Zwecksetzung verbunden fühlen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied grundsätzlich selbst; die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresmindestbeiträge festgesetzt:

- Studenten: 20,- Euro
- Referendare, Berufsanfänger (bis zum Ablauf von zwei Jahren), nicht voll Berufstätige: 30,- Euro
- alle übrigen natürlichen Personen: 60,- Euro
- juristische Personen und Personenvereinigungen: 500,- Euro

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter

www.jura.uni-duesseldorf.de/fakultaet/Freundeskreis oder am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht (Tel.: 0211 / 81 - 11436; Fax: 0211 / 81 - 11456).

Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2011
Vorlesungen und Übungen in den Pflichtfächern

2. Semesters (Studienjahrgang 2010)

Titel der Veranstaltung: Bürgerliches Recht II, Schuldrecht AT

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 4

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 – 12:00 Uhr
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse: Inhalt der Vorlesung BGB AT

Inhalt: Die Vorlesung behandelt allgemeine Regeln des Schuldrechts, die für alle oder zumindest mehrere einzelne Schuldverhältnisse relevant sind. Im Mittelpunkt steht das Leistungsstörungenrecht.

Literatur: *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 34. Aufl. 2010; *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2010; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, 18. Aufl. 2008.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig).
Die Veranstaltung endet mit einer Zwischenprüfungsklausur.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht II - Allgemeines Verwaltungsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse im Verfassungsrecht werden vorausgesetzt.

Inhalt: Die Vorlesung dient dazu, sich einen ersten Überblick über das allgemeine Verwaltungsrecht zu verschaffen. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen werden Aufbau und Entscheidungs- und Handlungsformen der Verwaltung behandelt, wobei die Rechtsquellenlehre und die Dogmatik des Verwaltungsaktes im Zentrum stehen. Daneben

werden auch Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung und des Rechts öffentlicher Sachen vermittelt.

Literatur: *H. Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl., 2009; *F.-J. Peine*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., 2008; *Jachmann/Driën*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2010.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig)

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht II - Verwaltungsprozessrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Hertwig*, Prof. Dr. *Klenke*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 – 14:00 Uhr
Termine: 21.04., 28.04., 05.05., 12.05., 19.05., 26.05.,
09.06., 30.06., 07.07.2011
(Prof. Dr. *Hertwig*)
Fr. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 03.06., 24.06., 01.07.2011
(Prof. Dr. *Klenke*)

HS 5C, Geb. 25.11

Titel der Veranstaltung: Strafrecht II, Allg. Teil des Strafrechts II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Frank Dietmeier*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 – 16:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesung Strafrecht I.

Inhalt: Behandelt werden aus dem Allgemeinen Teil des StGB der Versuch (§§ 22 - 24, 30, 31) und die Konkurrenzlehre (§§ 52 ff.) sowie aus dem Besonderen Teil die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (§§ 211 - 231).

Literatur: Es wird ein veranstaltungsbegleitendes Skript mit Links zu wichtigen Entscheidungen und zu Aufsätzen ausgegeben. Daneben sollte ein Lehrbuch gelesen werden. Zum Besonderen Teil sind zu empfehlen: *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 11. Aufl. 2010; *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2008; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, BT/1, 34. Aufl. 2010.

Sonstige Hinweise: mit Arbeitsgemeinschaft (2stündig)

4. Semesters (Studienjahrgang 2009)

Titel der Veranstaltung: Bürgerliches Recht IV, Sachenrecht II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Dieter Gieseler*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 12:30 – 14:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: BGB AT, Schuldrecht AT, Sachenrecht I

Inhalt: Sachenrecht II setzt die Vorlesung Sachenrecht aus dem vergangenen WS fort. Hier ist das Immobilien-Sachenrecht der Schwerpunkt. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb und Verlust von Grundstücksrechten sowie die Grundpfandrechte. In diesem Zusammenhang werden auch die prüfungsrelevanten Sicherungsrechte behandelt oder wiederholt, wie z. B. die Sicherungsgrundschuld, der Eigentumsvorbehalt, die Sicherungsübereignung. Zu den Sicherungsrechten gehört auch die Bürgschaft.

Literatur: Hinweise erfolgen in der Veranstaltung.

Sonstige Hinweise: Die Vorlesung wird von einer Arbeitsgemeinschaft begleitet (2 stündig). Es wird eine Zwischenprüfungsklausur angeboten.

Titel der Veranstaltung: Bürgerliches Recht V, Familienrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14:30 – 16:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: 1.-3. Semester

Inhalt: Die Vorlesung behandelt den Pflichtfachstoff des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung der examensrelevanten Probleme (§§ 1357; 1365 ff. etc.).

Literatur: Verzeichnis zu Beginn der Veranstaltung im Internet

Titel der Veranstaltung: Gesellschafts- und Handelsrecht I

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack* / Dr. *Michael Beurskens*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse: Vorlesungen BGB I–III

Inhalt: Gegenstand der Vorlesung ist die Organisations- und Finanzverfassung von Unternehmensträgern (Gesellschaftsrecht) sowie bestimmte Aspekte des Marktauftritts und das Registerwesen (Handelsrecht).

Die Veranstaltung vermittelt die notwendigen Kenntnisse entsprechend den Anforderungen von § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 JAG 2003. In Teilen geht sie darüber hinaus, um ein vertieftes Verständnis des Stoffgebiets zu erreichen.

Die Vorlesung ist auf zwei Semester angelegt. Sie beginnt mit dem Recht der Kapitalgesellschaften (insbesondere: GmbH-Recht) und behandelt anschließend das Personengesellschaftsrecht. Im Wintersemester liegt der Schwerpunkt auf dem Handelsrecht des HGB.

Literatur: *Hueck/Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 22. Aufl. 2010; *Kindler*, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2009; *Schäfer*, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2011; *Roth/Weller*, Handels- und Gesellschaftsrecht, 7. Aufl. 2010; *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 2010; *Hüffer*, Gesellschaftsrecht, 7. Aufl. 2007; Online-Lehreinheit „Gesellschaftsrecht“ unter www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack.

Fallsammlungen: *Timm/Schöne*, Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2010

Titel der Veranstaltung: Zivilprozessrecht I

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5K, Geb. 25.31

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse: ZPO (1.-3. Buch BGB)

Inhalt: Examensrelevante Grundzüge des Erkenntnisverfahrens

Literatur: Zu Beginn der Veranstaltung im Internet

Titel der Veranstaltung: Übung im Bürgerlichen Recht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 08:30 – 10:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse: Vorlesungen Bürgerliches Recht I-III

Inhalt: Terminplan

7. April 2011 Fallbesprechung

14. April Fallbesprechung

21. April 1. Klausur

28. April Fallbesprechung

5. Mai Fallbesprechung

12. Mai Rückgabe und Besprechung der 1. Klausur

19. Mai 2. Klausur

26. Mai 3. Klausur

09. Juni Rückgabe und Besprechung der 2. Klausur

30. Juni Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit

7. Juli Rückgabe und Besprechung der 3. Klausur

14. Juli (Klausurenwoche Zwischenprüfung)

Literatur: *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre, 6. Aufl. 2010; *Heinemann*, Übungen im Bürgerlichen Recht, 2008; *Grunewald*, Bürgerliches Recht, 9. Aufl. 2009; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009; *Medicus*, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 8. Aufl. 2008.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht IV, Staatsorganisationsrecht I

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 3

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 09:00 – 10:00 Uhr
Do. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse: Besuch der Grundkurse ÖR I, II und III

Inhalt: In der Vorlesung werden die strukturgebenden Elemente der Verfassungsordnung, wie sie vor allem in Gestalt des Art. 20 I, III GG begegnen, ausführlich behandelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Demokratieprinzip, seiner Konkretisierung im GG und seiner Wirkung auf die (Inter-)Aktionen der Verfassungsorgane, die am politischen Willensbildungsprozess beteiligt sind. Die Funktion und Bedeutung der einzelnen Verfassungsorgane wird erörtert. Die Möglichkeiten verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Bereich staatsorganisationsrechtlicher Konflikte werden vorgestellt und unter dem Aspekt ihrer Prüfungsrelevanz näher erörtert.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben

Sonstige Hinweise: mit Verfassungsprozessrecht

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht IV, Kommunalrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 – 14:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Erforderlich sind Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsprozessrecht.

Inhalt: Die Lehrveranstaltung dient der Einführung in die Grundlagen des nordrhein-westfälischen Kommunalrechts. Dargestellt werden neben den historischen Entwicklungslinien unter anderem die Strukturen und Organe der kommunalen Gebietskörperschaften, die Rechtsverhältnisse zwischen den Kommunen und dem Staat, dem Bürger und zu anderen Kommunen sowie die Bedeutung und Wirkung der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie.

Literatur: *M. Burgi*, Kommunalrecht, in: J. Dietlein/M. Burgi/J. Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2009; *H.-U. Erichsen*, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1997; *D. Zacharias*, Nordrhein-Westfälisches Kommunalrecht, 2004. Weitere Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Öffentliches Recht IV, Baurecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ralph Alexander Lorz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Besuch der Grundkurse Öffentliches Recht I und II

Inhalt: Grundzüge des Raum- und Bauordnungsrechts sowie wesentliche Schwerpunkte des Bauplanungsrechts. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem Recht der Bauleitplanung.

Literatur: *Battis, Ulrich*: Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 5. Aufl. 2006;
Brohm, Winfried: Öffentliches Baurecht: Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht, 4. Aufl. 2008. Weitere Literaturhinweise erfolgen in der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Strafrecht IV, Besonderer Teil des Strafrechts II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5C, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Strafrecht I – III

Inhalt: Behandelt werden aus dem Besonderen Teil des StGB die Eigentums- und Vermögensdelikte.

Literatur: Hinweise werden in der Vorlesung gegeben.

Pflichtveranstaltungen nach Wahl

Fremdsprachige Veranstaltungen (JAG NW 2003)

Titel der Veranstaltung: Einführung in das französische Recht und in die französische Rechtssprache

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Michéle Castello-Festerling*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 16:30 – 18:00 Uhr
Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Schulfranzösisch; ab dem ersten Jura-Semester kann der Kurs angefangen werden

Inhalt: Grundzüge des französischen Privat- und öffentlichen Rechts
Ein-semesterige Vorlesung (Vorbereitung des Fremdsprachennachweises); ein zweites Semester ist möglich (nach dem zweiten Semester und dem Bestehen des zweiten Fremdsprachennachweises im französischen Recht wird ein Zertifikat erteilt)

Literatur: Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

Sonstige Hinweise: (Fremdsprachiger Schein nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NW 2003)

Titel der Veranstaltung: Einführung in die Anglo-Amerikanische Rechtssprache

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. *Andrew Arthur Hammel*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 16:30 – 18:00 Uhr
außer am 18.05.2011
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Gute Englischkenntnisse.

Inhalt: Die Vorlesung führt anhand ausgewählter Themengebiete in die englische Rechtsterminologie und das Anglo-Amerikanische Rechtssystem ein. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem amerikanischen Rechtssystem.

Literatur: Eine Literaturliste wird in der ersten Vorlesung zur Verfügung gestellt.

Sonstige Hinweise: Die Vorlesung dient dem Erwerb eines Zeugnisses nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NW n.F. sowie als Vorbereitung für das Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht. Die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur ist Voraussetzung für die Zulassung zum Begleitstudium.

Titel der Veranstaltung: Einführung in die russische Rechtssprache

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Carmen Schmidt*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 14:30 – 18:00 Uhr
Termine: 05.04., 19.04., 10.05., 24.05., 07.06.,
28.06.2011
Raum 01.11, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: juristische Grundkenntnisse und russische Sprachkompetenz

Inhalt: Ziel der Vorlesung ist es, die Studierenden mit dem russischen Rechtssystem und der russischen Rechtssprache vertraut zu machen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen das öffentliche und das bürgerliche Recht. In einem Überblick werden aber auch die Besonderheiten des Straf- und Strafprozessrechts und die wichtigsten Begriffe in diesen Materien vorgestellt. Im Bereich des Verfassungs- und Staatsrechts bilden das System der Staatsorganisation, die Grundrechte und die Gerichtsorganisation einen Schwerpunkt und werden anhand von Gesetzestexten und Gerichtsurteilen veranschaulicht und diskutiert. Von den Materien des bürgerlichen Rechts stehen die grundlegenden Strukturen des Zivil- und Zivilprozessrechts, des Gesellschaftsrechts sowie des Familien- und Erbrechts im Vordergrund.

Literatur: Angelika Nußberger (Hrsg.), Einführung in das russische Recht, München 2010, sowie Aufsätze in den Fachzeitschriften „Osteuropa-Recht“, „Jahrbuch für Ostrecht“ und „WiRO“

Materialien zur Vorlesung sind ab Beginn der Vorlesung zu den einzelnen Terminen im Internet zu finden.

Sonstige Hinweise: Anmeldung erforderlich an: carmen.schmidt@uni-koeln.de

Grundlagenveranstaltungen (JAG NW 2003/ SchwPO)

Titel der Veranstaltung: Privatrechtsgeschichte

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Daniel Oliver Effer-Uhe*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 08:30 – 10:00 Uhr
HS 5F, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Zivilrecht (Teilnahme ab dem 2. Semester möglich); auch für fortgeschrittene Studenten als Vorbereitung auf rechtshistorische Fragen in der mündlichen Examensprüfung geeignet.

Inhalt: Viele Regelungen unseres Privatrechts sind nur vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung richtig zu verstehen. In dieser Grundlagenvorlesung wird ein knapper Überblick über die Themen der Privatrechtsgeschichte gegeben, die für das Verständnis des geltenden Rechts von besonderer Bedeutung sind. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Bereichen, die sich auch als Prüfungstoff für mündliche Examensprüfungen anbieten. Die Vorlesung beginnt mit einem Überblick über die römische Rechtsgeschichte, der mit einem näheren Blick auf einige materielle Regelungen abschließt, die noch die entsprechenden Normen des BGB beeinflusst haben. Schwerpunkte der Veranstaltung liegen dann auf der Rezeption des römischen Rechts insbesondere im Gebiet des heutigen Deutschland, auf dem Kodifikationsstreit und der Entstehung des BGB und auf dem Methodenstreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Literatur: Ausführliche Literaturhinweise werden in der ersten Vorlesungsstunde gegeben.

Sonstige Hinweise: (Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 SchwPO)

Titel der Veranstaltung: Methodenlehre

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5K, Geb. 25.31

Inhalt: Der Jurist zeichnet sich auch durch eine bestimmte Methode aus. Die Vorlesung will diese „juristische Methode“ in ihren Grundsätzen, einzelnen Elementen und Argumentationsfiguren vorstellen. Dabei werden auch die benachbarten Felder, etwa Sprach- und Argumentationstheorie, betreten. Zugleich sollen aber auch die oft implizit bleibenden Voraussetzungen dieser methodischen Instrumente zur Sprache kommen, so dass die

Rechtsfindung aufgeklärt über ihre Vorannahmen und in Kenntnis ihrer Grenzen erfolgen kann. Die Veranstaltung legt ein besonderes Augenmerk auf das Alltagsgeschäft juristischer Prüfungstechniken.

Literatur: Wird in der Vorlesung bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise: (Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 SchwPO)

Titel der Veranstaltung: Kriminologie

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 – 12:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11

Inhalt: Das Forschungsfeld der Kriminologie, Methodik der kriminologischen Forschung, Probleme der Kriminalitätserfassung, Erscheinungsformen, Umfang und Ursachen der Kriminalität, Möglichkeiten der Prävention.

Literatur: Hinweise und Empfehlungen in der ersten Vorlesungsstunde.

Sonstige Hinweise: Die Vorlesung schließt mit einer Klausur für den Grundlagenschein ab. (Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 SchwPO)

Titel der Veranstaltung: Rechtsökonomie

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Michael Beurskens*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 14:30 – 16:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Interesse an wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Fragestellungen
Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich!

Inhalt: Wann sind gesetzliche Regelungen „effizient“? Wann sind sie „gerecht“? Diesen Fragen versucht die Rechtsökonomie mit den Mitteln der *Wirtschaftswissenschaft* und der *Mathematik* auf den Grund zu gehen. Aus einfachen Modellen werden die Eckpfeiler der deutschen, aber auch ausländischer Zivilrechtsordnungen hergeleitet. Die Veranstaltung vermittelt die Methodik sowie wichtige Grundwertungen der Rechtsökonomie anhand einfacher Fallbeispiele. Die Rechtsökonomie gibt eine Antwort auf die Frage, warum das Recht welche Wirkungen entfaltet und wie die Reaktionen der Rechtsunterworfenen aussehen

werden. Sie untersucht darüber hinaus, wie Normen gestaltet sein müssen, um den allgemeinen Wohlstands optimal zu fördern.

Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich - thematisch werden jeweils parallel die rechtliche und die praktische Komponente anhand konkreter Fallgestaltungen behandelt.

Inhaltlich werden insbesondere diskutiert:

- Eigentum und Besitz
- Verträge
- Schadensersatzhaftung
- Unterlassungsansprüche
- Regulierung von Märkten
- Das Internet
- Rechtsprechung und Gesetzgebung

Literatur: (Lektüre der exemplarisch genannten Werke nicht erforderlich, es wird ein Skript ausgegeben)

- *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 2005, S. 1-119
- *Posner*, Economic Analysis of Law, 7 th Edition, New York 2007, S. 1-28
- *Backhaus*, The Elgar Companion To Law And Economics. Cheltenham: Edward Elgar, 1999
- *Cooter, R. / Ulen, T.*, Law And Economics. Harper Collins, Third Edition

Sonstige Hinweise: Wann sind gesetzliche Regelungen „effizient“? Wann sind sie „gerecht“? Diesen Fragen versucht die Rechtsökonomie mit den Mitteln der *Wirtschaftswissenschaft* und der *Mathematik* auf den Grund zu gehen. Aus einfachen Modellen werden die Eckpfeiler der deutschen, aber auch ausländischer Zivilrechtsordnungen hergeleitet. Die Veranstaltung vermittelt die Methodik sowie wichtige Grundwertungen der Rechtsökonomie anhand einfacher Fallbeispiele. Die Rechtsökonomie gibt eine Antwort auf die Frage, warum das Recht welche Wirkungen entfaltet und wie die Reaktionen der Rechtsunterworfenen aussehen werden. Sie untersucht darüber hinaus, wie Normen gestaltet sein müssen, um den allgemeinen Wohlstands optimal zu fördern.

Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich - thematisch werden jeweils parallel die rechtliche und die praktische Komponente anhand konkreter Fallgestaltungen behandelt.

Inhaltlich werden insbesondere diskutiert:

- Eigentum und Besitz
- Verträge
- Schadensersatzhaftung
- Unterlassungsansprüche
- Regulierung von Märkten
- Das Internet
- Rechtsprechung und Gesetzgebung

Seminare (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 SchwPO 2003)

Titel der Veranstaltung: Deutsch-israelisches Austauschseminar

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. *Andrew Arthur Hammel* / Prof. Dr. *Dirk Looschelders*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Inhalt: Vom 29.04. – 05.05.2011 wird in Düsseldorf wieder ein gemeinsames rechtsvergleichendes Seminar der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Radzyner Law School der IDC in Herzliya, Israel, stattfinden.

In diesem Rahmen werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Lebenssachverhalte aufbereitet und einer juristischen Falllösung nach dem jeweiligen Heimatrecht zugeführt. Geplant ist, dass jeder Sachverhalt sowohl von deutscher als auch von israelischer Seite bearbeitet wird, so dass im Rahmen der Präsentation die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen deutlich werden.

Neben dem eigentlichen Seminar sind auch an mehreren Tagen gemeinsame Freizeitaktivitäten in Düsseldorf und der Region geplant, um den fachlichen sowie interkulturellen Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fördern.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, im Jahre 2012 am Gegenbesuch in Herzliya, Israel, teilzunehmen. Es besteht ferner die Möglichkeit zum Erwerb eines Seminarscheins.

Sonstige Hinweise: Die Vorbesprechung und die Themenverteilung erfolgen in einem separaten Termin, der noch bekannt gegeben wird.

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Zivilrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Inhalt: Themenvergabe ist bereits abgeschlossen.

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Zivilrecht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Inhalt: Die deliktsrechtlichen Schutzgüter

1. Reichweite und Grenzen des Schutzes des Körpers und der Gesundheit
 2. Gebrauchsbeeinträchtigung als Eigentumsverletzung
 3. Die Ehe als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB
 4. Entstehung und Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 5. Recht am eigenen Bild - Persönlichkeitsrecht und Geo-Dienste im Internet
 6. Berichterstattung über Prominente
 7. Postmortaler Persönlichkeitsschutz
 8. Geschäftsschädigende Kritik am Gewerbebetrieb
 9. Boykottaufrufe und Betriebsblockaden
 10. Die Entwicklung des Produkthaftungsrechts in Deutschland
 11. Verkehrspflichten des Herstellers – Konstruktionsfehler, Abgrenzung zum Entwicklungsfehler
 12. Verkehrspflichten des Herstellers - insbesondere die Produktbeobachtungspflicht
 13. Reaktionspflichten des Herstellers - Warnung und Rückruf, Reparatur?
 14. Verkehrspflichten i.S.d. § 823 I BGB
 15. Organisationsverschulden nach § 823 BGB
 16. Haftung für den Verrichtungsgehilfen - § 831
 17. Haftung des Aufsichtspflichtigen - § 832 BGB
 18. Tierhalterhaftung - § 833 BGB
 19. Haftung des Tieraufsehers - § 834 BGB
-

Titel der Veranstaltung: Deutsch-französisches Austauschseminar

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Inhalt: Das Seminar ist Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses (Master intégré) und richtet sich an die Studierenden des zweiten Jahres dieses Aufbaustudienkurses. Es dient der Vorbereitung auf die Verfassung der Schwerpunktereichshausarbeit mit arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Themen.

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Öffentlichen Recht - Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im öffentlichen Recht

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 18:30 – 20:00 Uhr
Raum 01.63, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im öffentlichen Recht.

Inhalt: Das Seminar wendet sich wesentlichen und prüfungsrelevanten Entscheidungen des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts aus jüngerer Zeit zu. Es findet an ausgewählten Dienstagen im Sommersemester sowie als Blockseminar im Juni in der "Akademie Remscheid" statt.

Siehe auch unter Veröffentlichungen auf der Homepage der Juristischen Fakultät.

Literatur: Angaben in der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Öffentlichen Recht

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Prof. Dr. *Ralph Alexander Lorz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Vorkenntnisse: Völkerrecht

Inhalt: Die Staatenwelt steht am Beginn des 21. Jahrhunderts vor bedeutsamen Herausforderungen und erheblichen Problemen. Kaum Erreichtes – wie die Stabilität der staatlichen Ordnungen, ein handlungsfähiger Sicherheitsrat und eine effektive internationale Gerichtsbarkeit – scheint sich wieder zu verflüchtigen, Anderes – wie eine atomwaffenfreie Welt oder eine internationale Gemeinschaft – wird vielleicht immer Wunschtraum bleiben. Manche Institutionen, deren Schaffung noch vor wenigen Jahren als Motor einer neuen Völkerrechtsentwicklung gefeiert wurde, sind in die Krise geraten: Die Welthandelsorganisation steckt im Nord-Süd-Konflikt fest, Weltbank und Internationaler Währungsfonds haben die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise weder verhindern noch abmildern können, der Internationale Strafgerichtshof scheint eher Rückschritte zu machen – ja selbst der bisherige „Pop-Star“ der Völkerrechtsdurchsetzung, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gerät offenbar in eine Legitimationskrise und wird zudem der Verfahrenslast nicht mehr Herr. Hinzu kommt, dass für viele neuartige Problemstellungen – etwa für den internationalen Terrorismus, den Klimawandel oder den zunehmenden Staatszerfall – konsensfähige politische und rechtliche Lösungen nicht in Sicht sind. Allgemein kann man sagen: Handlungsinstrumentarien für eine globalisierte Welt sind bislang nur in Ansätzen entwickelt worden – das Normative hat mit dem Faktischen nicht Schritt gehalten. Das Seminar beschäftigt sich damit, inwieweit die dargestellten Herausforderungen und Probleme zu einer Krise des Völkerrechts geführt haben oder führen werden. Denn wenn die Problemlösungsfähigkeit einer Rechtsordnung abnimmt, sind Steuerungsdefizite und Legitimationsverluste die unvermeidliche Folge. Daher stellt sich als erstes die Frage, ob die Diagnose einer abnehmenden Problemlösungsfähigkeit für die Völkerrechtsordnung zutrifft oder ob sich hier nur die bekannten inhärenten Steuerungsschwächen einer konsensualen Rechtsordnung in neuer Form zeigen. Anders gewendet lautet die Frage, ob eine Krise der internationalen Institutionen und Organisationen tatsächlich vorliegt oder sich nur am Maßstab überzogener politischer Erwartungen zeigt. Das Seminar nähert sich dem in erster Linie anhand der Erörterung ausgewählter Referenzbereiche, fragt aber auch in allgemeinerer Perspektive, welche Rückwirkungen die mit der Globalisierung verbundenen neuartigen Probleme auf das Völkerrecht als Rechtsordnung haben: Zerfällt diese in dezentrale Spezialregimes ohne innere Kohärenz

(fragmentation), kann dem eine normativ verstandene internationale Gemeinschaftsbildung effektiv entgegenwirken, oder bedarf es institutioneller und materieller Reformen, um eine Krise des Völkerrechts insgesamt abzuwenden?

Literatur: Literaturhinweise werden individuell gegeben

Titel der Veranstaltung: Seminar zum Öffentlichen Recht

Art der Veranstaltung: Blockseminar

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Vorkenntnisse: Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Inhalt: Das Seminarthema wird noch bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise: Anmeldung im Sekretariat des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (Frau Brigitta Jordan) erforderlich.

Titel der Veranstaltung: Erstellung juristischer Fallsimulationen (E-Learning Seminar)

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Dr. *Michael Beurskens*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Vorkenntnisse: - Besuch mindestens einer Vorlesung zum Bürgerlichen Recht (AT, Schuldrecht oder Sachenrecht)
- Interesse an Filmen, Fotos und Spielen

Inhalt: Im wirklichen Leben ist man trotz juristischer Vorkenntnisse oft überrascht - viele Dinge entwickeln sich überhaupt nicht so, wie man sie idealtypisch im Studium gelernt hat. Durch juristische Fallsimulationen gilt es, abstrakte Rechtsprobleme in echte Geschehensabläufe umzusetzen. Dabei steht (neben der richtigen, abstrakten Lösung des Falles) vor allem eine interessante, mediengerechte Umsetzung im Vordergrund. Aus einem Fall wird ein Computerspiel mit Filmen, Fotos und Interaktionen.

Damit aber nicht genug - oft ist die juristisch sinnvolle Lösung (echten oder simulierten) Laien praktisch kaum verständlich und überzeugend zu präsentieren oder aus Beweisgründen nicht durchsetzbar. Hier sind die Teilnehmer/innen gefragt, neue, lebensnahe Lösungswege zu (er)finden.

Das Seminar wird unterstützt durch eine Beratung in Medienfragen, aber auch im Hinblick auf den "echten" Umgang mit Rechtsproblemen, der leider (zu) oft vom gesetzlichen Normalfall abweicht.

Literatur: Vgl. die existierenden Simulationen unter <http://casim.hhu.de>

**Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen
(JAG NW 2003/ SchwPO)**

Schwerpunktbereich 1

„Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht“ (Schwpb. 1)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. Dirk Looschelders / Prof. Dr. Dirk Olzen

Anzahl der Semesterwochenstunden: 5

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 – 16:00 Uhr
Fr. 09:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Familien- und Erbrecht sowie der IPR-Vorlesung.

Inhalt: Vertiefung und Erweiterung des Pflichtfachstoffs im Familien- und Erbrecht sowie im Internationalen Privatrecht.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Zivilprozessrecht – Vertiefung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. Norbert Zimmermann

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 – 14:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Zivilprozessrecht I und II

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachstoffs anhand ausgewählter Fälle und Beispiele aus Praxis und Examen

Literatur: Hinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben

Titel der Veranstaltung: SB-Fallstudien

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders* / Prof. Dr. *Dirk Olzen* / *Dominik Jörn Erm*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
Termine: 12.05., 19.05., 26.05., 09.06., 30.06., 07.07.,
14.07.2011

Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Familien- und Erbrecht sowie der IPR-Vorlesung.

Inhalt: Fallübungen im Familien- und Erbrecht sowie im Internationalen Privatrecht.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminar

Art der Veranstaltung: Übung

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders* / Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Schwerpunktbereich 2
„Unternehmen und Märkte“ (Schwpb. 2)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Europäisches und Deutsches Gesellschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 – 16:00 Uhr
Raum 01.22, Geb. 24.91

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung insbesondere des (deutschen) Kapitalgesellschaftsrechts (Schwerpunkt: Aktiengesellschaft). Originär europäische Gesellschaftsformen (namentlich SE) und ihre Implementierung in das deutsche Recht. Europäische Richtlinien zum Gesellschaftsrecht und ihre Umsetzung. Grundfreiheiten und ihre Auswirkungen auf das nationale Recht, insbesondere Niederlassungsfreiheit und Auslandsgesellschaften.

Literatur: Neben den für die Grundvorlesung empfohlenen Lehrbüchern zum (deutschen) Gesellschaftsrecht von *Hueck/Windbichler* (22. Aufl. 2008) bzw. *Grunewald* (7. Aufl. 2008) insbesondere *Langenbucher*, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 2008 und *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 2010. Zum europäischen Recht *Habersack*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2011 (angekündigt); *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht - eine systematische Darstellung unter Einbeziehung des Kapitalmarktrechts, 2004.

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung wird von einer Übung (Fallstudien) begleitet (s. dort). Auf die Besprechung höchstrichterlicher Fälle durch RiBGH *Dr. Strohn* wird empfehlend und dringlich hingewiesen.

Titel der Veranstaltung: Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Sabine Faust*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Vorlesungen BGB III, Handelsrecht, Europarecht, ZPO I und IPR

Inhalt: Die Vorlesung dient der Vermittlung eines vertiefenden Einblicks in die Wirkungszusammenhänge und Regelungsmechanismen des internationalen Wirtschaftsrechts. Dabei sollen schwerpunktmäßig Fragestellungen des UN-Kaufrechts und des Welthandelsrechts (WTO) behandelt werden. Gegenstand der Vorlesung sind zudem die Grundlagen des Unionsrechts, insbesondere dessen Wirkungsweise und die Grundfreiheiten, sowie der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und des internationalen Privatrechts.

Literatur: Literaturempfehlungen werden zu Beginn der Vorlesung ausgegeben.

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung wird von einer *Übung* begleitet (siehe dort).

Titel der Veranstaltung: Fallstudien zum europäischen und deutschen Unternehmensrecht

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack u.a.*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesungen Gesellschafts- und Handelsrecht und der parallel angebotenen Vorlesung zum europäischen und deutschen Unternehmensrecht

Inhalt: Fallbeispiele und Fallstudien vertiefen und veranschaulichen die Gegenstände der Vorlesung. Sie bereiten auf die Klausur im Schwerpunktbereich vor.

Literatur: s. Angaben zur Vorlesung.

Titel der Veranstaltung: Fallstudien zum internationalen und europäischen Handels- und Wirtschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: *Sabine Faust*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 08.30 – 10:00 Uhr
Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: BGB III, Handelsrecht, Europarecht, ZPO I und IPR

Inhalt: Begleitend zur Vorlesung „Internationales und Europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht“ werden deren Inhalte fallbezogen erörtert und vertieft. Schwerpunkte sind auch hier ausgewählte Fragestellungen des UN-Kaufrechts, des Welthandelsrechts (WTO), des Unionsrechts und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Literatur: Ein Literaturverzeichnis wird zu Beginn der Vorlesung ausgegeben.

Vorgezogene Veranstaltungen des Aufbaumoduls:

Titel der Veranstaltung: Kartellrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Hans-Jürgen Meyer-Lindemann*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14.30 – 18:00 Uhr
Termine: 04.04., 18.04., 02.05., 16.05., 23.05., 30.05.,
06.06.2011

Raum 01.22, Geb. 24.91

Inhalt: Die Vorlesung vermittelt die wesentlichen Elemente des unionsrechtlichen und deutschen Kartellrechts. Die Anwendbarkeit des jeweiligen Rechts sowie die drei Grundpfeiler des Kartellrechts (Kartellverbot, Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung und Fusionskontrolle) bilden die Schwerpunkte der Veranstaltung.

Es handelt sich um eine vorgezogene Vorlesung des Aufbaumoduls. Sie ist nicht relevant für die Abschlußklausur des Grundmoduls, wohl aber als Vorlesung, aus der am Ende des folgenden Wintersemesters eine Schwerpunktbereichshausarbeit gestellt werden kann. Für diejenigen, die eine Hausarbeit im Kartellrecht schreiben möchten, empfiehlt sich auch der Besuch der im folgenden Wintersemester voraussichtlich angebotenen Vertiefungsvorlesung im Kartellrecht.

Literatur: *Emmerich, Volker*, Kartellrecht, 11. Auflage 2008; *Bunte, Hermann-Josef*, Kartellrecht mit neuem Vergaberecht, 2. Auflage 2008.

Titel der Veranstaltung: Systematik des Unternehmenskaufs - M&A I (6. Semester)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Winfried Schmitz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14.30 – 18:00 Uhr
Termine: 11.04., 09.05., 20.06.2011

Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Nicht zwingend, aber hilfreich: Schuldrecht; Gesellschaftsrecht und Handelsrecht in Grundzügen

Inhalt: Mit dieser Vorlesung soll allen wirtschaftsrechtlich interessierten StudentInnen ein Überblick über die Systematik von Unternehmenskäufen (Mergers, Acquisitions und Joint Ventures), insbesondere ihrer rechtlichen Abläufe, und gleichzeitig ein Einblick in die praktische Durchführung nationaler und internationaler Zusammenschlüsse gegeben werden.

Dabei werden sowohl die theoretischen rechtlichen Aspekte aufgezeigt, als auch anhand von ausgewählten Beispielen auf die praktischen Abläufe und Zusammenhänge eingegangen

Ergänzende Veranstaltungen:

Titel der Veranstaltung: SB-Kolloquium zum Gewerblichen Rechtsschutz

Art der Veranstaltung: Blockveranstaltung

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Wirtschaftsrecht

Inhalt: Gegenstand des Kolloquiums sind aktuelle Fragen des Markenrechts, des Wettbewerbsrechts und des Patentrechts, die in der Form eines Moot Court anhand aktueller Fälle behandelt werden.

Das Kolloquium wendet sich insbesondere an Studierende, die im Sommersemester 2011 mit dem Schwerpunktbereichsstudium im Schwerpunktbereich „Unternehmen und Märkte“ (Schwpb. 2) beginnen (wollen) und dort eine Vertiefung auf den Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Lauterkeitsrechts anstreben.

Anmeldungen nimmt mein Wiss. Mitarbeiter, Herr Tim Kasper, Juridicum I (Geb. 24.91), Rm. U1.30, Tel. 0211 – 81-15654, E-Mail: tim.kasper@gmx.de entgegen.

Titel der Veranstaltung: Einführung Immaterialgüterrecht

Art der Veranstaltung: Kolloquium

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Inhalt: Die Vorlesung gibt einen Überblick über die gewerblichen Schutzrechte (Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht) und das Urheberrecht und stellt die Bezüge dieser Rechtsgebiete zum Zivil- und Wettbewerbsrecht dar.

Die Vorlesung wendet sich an Studierende des Schwerpunktbereichs „Unternehmen und Märkte“ (Schwpb. 2), die im Aufbaumodul eine Vertiefung auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes anstreben.

Literatur: Literaturhinweise enthält das Vorlesungsskript, das zu Beginn des Sommersemesters zur Verfügung gestellt wird.

Titel der Veranstaltung: Kolloquium über höchstrichterliche Entscheidungen im Gesellschaftsrecht (6. Semester)

Art der Veranstaltung: Kolloquium

Dozent: Dr. *Lutz Strohn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 16:30 – 18:00 Uhr
Termine: 12.05., 19.05., 26.05., 09.06., 30.06., 07.07.,
14.07.2011

Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesung Gesellschaftsrecht

Inhalt: Es werden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (insbesondere des 2. Zivilsenats) zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht besprochen. Dabei werden sowohl „Klassiker“ als auch aktuelle Urteile herangezogen. Das Ziel ist, den Teilnehmern sowohl die Methode zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fälle als auch den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der entschiedenen Sachverhalte zu vermitteln. Auf eine aktive - mündliche - Mitarbeit wird Wert gelegt.

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminar

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Jan Busche* / Prof. Dr. *Christian Kersting* / Prof. Dr. *Ulrich Noack* / Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Schwerpunktbereich 3
„Arbeit und Unternehmen“ (Schwpb. 3)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Deutsches und Internationales Arbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn* / Professor *Heinz Josef Willemsen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 18:30 – 20:00 Uhr
Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Die Vorlesung im Grundmodul des Schwerpunktbereichs 3 „Arbeit und Unternehmen“ baut auf dem Stoff der Vorlesung zum Arbeitsrecht auf und vertieft ihn. Dabei geht es zum einen um die Einflüsse, die das Internationale Arbeitsrecht im weiteren Sinne – das sog. Arbeitsvölkerrecht – auf das nationale deutsche Arbeitsrecht hat. Besondere Bedeutung kommt dem Europäischen Gemeinschaftsrecht zu, auf dem viele Regelungen der nationalen Arbeitsrechtsordnungen beruhen und das, in seiner Ausgestaltung durch die EuGH-Rechtsprechung, zur Auslegung der deutschen Regelungen heranzuziehen ist. Als zwei Beispiele seien nur das Verbot der geschlechtsspezifischen Entgeltdiskriminierung in Art. 141 EG und in den dazu erlassenen Richtlinien sowie die Richtlinie zum Betriebsübergang genannt. Zum anderen behandelt die Vorlesung das Internationale Arbeitsrecht im engeren Sinne, das Arbeits-Kollisionsrecht. Es regelt, ob das deutsche oder ein ausländisches Arbeitsrecht auf ein Arbeitsverhältnis mit Auslandsbezug Anwendung findet.

Zu Beginn der Vorlesungszeit wird Herr Prof. Dr. Feuerborn in ein bis zwei Doppelstunden eine Einführung in die Grundlagen des Internationalen Arbeitsrechts geben. Der wesentliche Teil der Vorlesung wird von Herrn Prof. Dr. Willemsen gehalten. Er wird vor allem wichtige Themenbereiche des Europäischen Arbeitsrechts und seine Wechselwirkung mit dem nationalen Arbeitsrecht behandeln.

Literatur: Eine Vorlesungsgliederung und eine Literaturliste werden zu Beginn der Vorlesung ausgegeben. Erforderlich sind aktuelle Ausgaben der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzestexte (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5006, Arbeitsgesetze, z. Z. 77. Aufl. 2010) und der wichtigsten Vorschriften des europäischen Arbeitsrechts (z.B. EU-Arbeitsrecht, Beck-Texte im dtv, Nr. 5751, 3. Aufl. 2008). Ergänzend sollte ein aktueller Text des AEUV mitgeführt werden.

Titel der Veranstaltung: Unternehmensrechtliche Vertiefung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 16:30 – 18:00 Uhr
Raum 01.63, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts

Inhalt: Die Vorlesung soll den Studierenden des Schwerpunktbereichs „Arbeit und Unternehmen“ die Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Unternehmensrechts zu wiederholen und zu vertiefen. Im Vordergrund stehen dabei die Unternehmensstruktur, Vertretungsregelungen und Entscheidungsprozesse.

Literatur: Literaturhinweise werden in der Veranstaltung erteilt

Titel der Veranstaltung: SB-Kolloquium zum Arbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn und diverse Fachanwälte des Arbeitsrechts*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 18:30 – 20:00 Uhr
Raum 01.63, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Die Lehrveranstaltung gehört zum Grundmodul des Schwerpunktbereichs 3 „Arbeit und Unternehmen“. Sie hat das Ziel, die Studierenden mit der Analyse höchstrichterlicher Entscheidungen im Arbeitsrecht vertraut zu machen. Inhaltlich vermittelt sie einen Überblick über aktuelle arbeitsrechtliche Problemstellungen. In methodischer Hinsicht vertieft sie die Fähigkeiten, die zur Abfassung einer schriftlichen juristischen Arbeit und zum Halten eines Kurzreferates erforderlich sind, und bereitet damit auch auf die häusliche Arbeit und die mündliche Prüfung vor.

Dieses Kolloquium wird voraussichtlich in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachanwältinnen und Fachanwälten für Arbeitsrecht gehalten. In der Einführungsveranstaltung zu Semesterbeginn wird den Studierenden erläutert, wie arbeitsgerichtliche Entscheidungen aufgebaut und in welchen Schritten sie zu analysieren sind. Außerdem erhalten die Studierenden je eine Entscheidung des BAG oder eines LAG, zu der eine ca. 8 – 10seitige Besprechung anzufertigen ist. Diese schriftlichen Entscheidungsbesprechungen sind 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung in der zweiten Semesterhälfte abzugeben, in welcher die Studierenden je einen 5 – 10minütigen Kurzvortrag halten und sich der Diskussion stellen.

Das Kolloquium besteht aus einer Einführungsveranstaltung zu Beginn des Semesters und mehreren Einzelveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte. Vorgesehen ist, dass die Veranstaltungen an Mittwochabenden von 18.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Die genauen Termine und die Veranstaltungsorte werden im Internet bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Fallstudien zum Individualarbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Reinhard Vossen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.63, Geb. 24.91

Inhalt: Diese Lehrveranstaltung im Grundmodul des Schwerpunktbereichs 3 „Arbeit und Unternehmen“ hat das Ziel, den Pflichtfachstoff des Individualarbeitsrechts anhand ausgewählter Problemstellungen zu vertiefen und vor allem die Technik der Falllösung im Arbeitsrecht zu üben. Zu diesem Zweck werden Fälle aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts besprochen. Die Sachverhalte der Übungsfälle werden in der Lehrveranstaltung ausgegeben, um gemeinsam die Lösungsskizzen zu erarbeiten. Dadurch werden zugleich mündliche Prüfungssituationen simuliert.

Bei Interesse bietet Herr Prof. Dr. Vossen in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Feuerborn den Besuch einer Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht an.

Literatur: Ausführliche Literaturhinweise und eine Vorlesungsgliederung werden in der ersten Vorlesungsstunde ausgegeben. Erforderlich ist eine aktuelle Ausgabe der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzestexte (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5006, Arbeitsgesetze, z. Z. 77. Aufl. 2010). Ergänzend wird eine aktuelle BGB-Ausgabe benötigt (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 2003, z. Z. 66. Aufl. 2010).

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminar

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn* / Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Schwerpunktbereich 4
„Strafrecht“ (Schwpb. 4)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 08:30 – 10:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Pflichtfachstoff Strafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Strafprozessrecht

Inhalt: Eingrenzung und Charakterisierung des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts; Überblick über das Ordnungswidrigkeitenrecht; die Auslegung im Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht; wirtschaftsstrafrechtliche Probleme bei den allgemeinen Voraussetzungen von Straftat und Ordnungswidrigkeit; die Ahndung von Verletzungen der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG).

Literatur: *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010; *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010.

Titel der Veranstaltung: Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil 1

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 14:30 – 16:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Strafrecht I – IV.

Inhalt: Betrug und Untreue als Wirtschaftsstraftaten; betrugs- und untreuenaher Wirtschaftsdelikte des StGB.

Literatur: Es wird ein veranstaltungsbegleitendes Skript ausgegeben, das ausführliche Lösungsskizzen der behandelten Fälle, vertiefende Hinweise und Literaturempfehlungen enthält. Daneben empfiehlt sich die Lektüre eines Lehrbuchs. Soweit es den in der Veranstaltung wiederholten und vertieften Pflichtfachstoff aus der Vorlesung Strafrecht IV

betrifft, sind zu empfehlen: *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2010; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht, BT/2, 33. Aufl. 2010. Soweit es speziell das Wirtschaftsstrafrecht betrifft: *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 2010.

Titel der Veranstaltung: Sanktionenrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Pflichtfachstoff Strafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Strafprozessrecht

Inhalt: Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (insb. Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Geldbuße, Einziehung und Verfall), Strafzumessungsrecht.

Literatur: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2009; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl. 2002.

Titel der Veranstaltung: Strafverfahrensrecht II

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Michael Lindemann*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Der Stoff der Vorlesung Strafprozessrecht I

Inhalt: Besondere Erledigungsformen und Verfahrensarten sowie Vertiefung von ausgewählten Problemen des Strafprozessrechts

Literatur: Die Standardlehrbücher zum Strafprozessrecht; ergänzende Hinweise in der Veranstaltung

Vorgezogene Veranstaltungen des Aufbaumoduls:

Titel der Veranstaltung: Steuerstrafrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Jürgen Wessing*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 08:30 – 10:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Strafprozessrecht. Wünschenswert sind Vorkenntnisse im materiellen Steuerrecht.

Inhalt: Das gesamte Steuerstrafrecht wird in seinen Grundzügen erörtert. Dabei soll – unter anderem durch die Besprechung konkreter Fälle – die Wechselwirkung zwischen dem materiellen und dem formellen Steuerstrafrecht untersucht werden.

Literatur: Wird bei der Einführung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Steuerrechtliche Grundlagen des Steuerstrafrechts

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Rainer Biesgen / Daniel Maurice Drissen*

Anzahl der Semesterwochenstunden:

Sonstige Hinweise: Begleitend zur Vorlesung „Steuerstrafrecht“ werden zwei Veranstaltungen zu Grundlagen des materiellen Steuerrechts angeboten. Die Teilnehmer an der Vorlesung, welche über keine oder nur erste Vorkenntnisse im Steuerrecht verfügen, sollten die beiden Veranstaltungen zum Erwerb der erforderlichen steuerrechtlichen Kenntnisse besuchen.

Die Veranstaltungen sind jeweils vierstündig (**9.00 - 13.00 Uhr**) und finden am **Samstag, 2. April** und am **Samstag, 9. April 2011** in den Räumlichkeiten der Kanzlei Wessing & Partner (Rathausufer 16-17, 40213 Düsseldorf) statt.

Als Dozenten sind Herr Rechtsanwalt Dipl.-Finanzwirt Rainer Biesgen, Wessing & Partner sowie Daniel Drissen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen vorgesehen. Am **2. April 2011** sind die Teilnehmer zunächst für 9.00 Uhr zu einem gemeinsamen Frühstück in dem Restaurant „Marktwirtschaft“ am Carlsplatz eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen wird um eine **Anmeldung per Email** unter Angabe der Matrikelnummer bei Herrn Drissen (daniel.drissen@uni-duesseldorf.de) gebeten.

Schwerpunktbereiche 5, 6, 7
„Öffentliches Recht“ (Schwpb. 5), „Recht der Politik“ (Schwpb. 6) und
„Internationales und Europäisches Recht“ (Schwpb. 7)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Heiko Sauer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Verfassungs- und Europarecht

Inhalt: Diese Vorlesung baut auf Grundkenntnissen zu den Grundrechten auf. Sie dient der Verdeutlichung grundlegender Zusammenhänge eines öffentlichen Rechts auf mehreren Ebenen. Auch in der Praxis gewinnt der europäische Grundrechtsschutz, nämlich auf der Ebene des Unionsrechts durch den EuGH und in der EMRK durch den EGMR an Bedeutung. Systematisch sowie an ausgewählten Beispielen werden das Verhältnis der Grundrechte und der Verfassungsrechtsprechung im Mehrebenensystem und die Rechtsschutzverfahren vor den verschiedenen nationalen und europäischen Gerichten besprochen.

Literatur: *Michael/Morlok*, Grundrechte, 2. Auflage 2010; weitere Hinweise werden in der Vorlesung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Recht des politischen Prozesses

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Martin Morlok*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Inhalt: Die Vorlesung stellt die Einführungsveranstaltung für das Schwerpunktfach „Recht der Politik“ dar. In ihr werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Regulierung des politischen Prozesses gelegt. Dabei sollen Gemeinsamkeiten des politischen Entscheidungsprozesses auf den verschiedenen Ebenen – in Kommune, Land, Bund und in supranationalen Einrichtungen – sichtbar werden. Für die Einzelveranstaltungen in den Aufbaumodulen soll hier ein diese zusammenhaltendes Band entwickelt werden.

Wichtigstes Konzept ist ein prozedurales Gemeinwohlverständnis. Von daher werden Einzelheiten der rechtlichen Regulierung des verbindlichen politischen Entscheidens entwickelt, so etwa die Bedeutung von subjektiven Rechten der Verfahrensteilhabe (Kommunalverfassungsverstreit, Organstreitverfahren). Aber auch Grundfragen der politischen Entscheidung werden behandelt, so etwa die nach der Rechtfertigung und den Grenzen der Mehrheitsregel.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Grundrechte (Vertiefung)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vertiefte Kenntnisse im Bereich allgemeine und besondere Grundrechtslehren; Grundkenntnisse im Verfassungsprozessrecht.

Inhalt: Die Veranstaltung dient der vertieften Erschließung der Wirkfunktionen und Wirkdimensionen der Grundrechte, die jeweils am Beispiel konkreter praktischer Problemlagen herausgearbeitet werden sollen. Hierbei soll zugleich prozessualen Aspekten sowie der Mehrebenenverflechtung der Grundrechte (EU-Grundrechte, EMRK) Beachtung geschenkt werden.

Literatur: Allgemeine Literaturhinweise und -empfehlungen werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Recht des europäischen Binnenmarktes

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Ralph Alexander Lorz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 16:30 – 18:00 Uhr
Raum 01.65, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundzüge des Europarechts

Inhalt: Die Vorlesung behandelt das Recht des europäischen Binnenmarktes abstrakt sowie anhand von Fällen. Dabei wird besonderes Gewicht auf die europäischen Grundfreiheiten gelegt. Weiterhin beschäftigt sich die Vorlesung mit dem europäischen Beihilfe- und Wettbewerbsrecht, sowie der Rechtsangleichung.

Literatur: Im Grundsatz kann die gleiche Literatur wie für die Vorlesung „Grundzüge des Europarechts“ benutzt werden. Weiterführende spezielle Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: Prüfungsseminare

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein* / Prof. Dr. *Ralph Alexander Lorz* / Prof. Dr. *Martin Morlok*

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Schwerpunktbereich 8
„Steuerrecht“ (Schwpb. 8)

Veranstaltungen im Grundmodul:

Titel der Veranstaltung: Einkommensteuerrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Einführung in das Steuerrecht

Inhalt: Die Veranstaltung vertieft das in der „Einführung in das Steuerrecht“ bereits kursorisch behandelte Einkommensteuerrecht. Schwerpunkte bilden der Einkommensbegriff, die Abgrenzung der Einkunftsarten, die Einkünfteermittlung, das Recht der Erwerbsaufwendungen mit dem objektiven Nettoprinzip und die Berücksichtigung des subjektiven Nettoprinzips.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010; *Birk*, Steuerrecht, 13. Aufl. 2010; *Jakob*, Einkommensteuer, 4. Aufl. 2008.

Titel der Veranstaltung: Unternehmenssteuerrecht (Einführung)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Einführung in das Steuerrecht, Einkommensteuerrecht

Inhalt: Die Vorlesung behandelt die Grundlagen der rechtsformabhängigen Unternehmensbesteuerung. Eingehend behandelt werden die Besteuerung der Personengesellschaft sowie Grundzüge der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010; *Birk*, Steuerrecht, 13. Aufl. 2010; *Knobbe-Keuk*, Bilanz- u. Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl. 1993.

Titel der Veranstaltung: Umsatzsteuerrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 05.04. – 17.05.2011
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Einführung in das Steuerrecht

Inhalt: Vermittelt wird das Recht der Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer mit seinen europarechtlichen Bezügen sowohl für innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Sachverhalte.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, § 14; *Jakob*, Umsatzsteuer, 4. Aufl. 2009.

Titel der Veranstaltung: Abgabenordnung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Klaus-Dieter Driën*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 12:30 – 14:00 Uhr
Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse im Steuerrecht, allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht

Inhalt: Im ersten Teil der Veranstaltung wird das in der Abgabenordnung geregelte allgemeine Steuerschuldrecht behandelt (Entstehung und Erlöschen von Steueransprüchen, insb. Verjährung, steuerrechtliche Nebenleistungen, Haftung). Sodann werden die Grundsätze des Besteuerungsverfahrens sowie die einzelnen Stationen des Steuerverfahrens erörtert. Im Zentrum steht dabei der Steuerbescheid als wichtigste Handlungsform der Finanzverwaltung und die Möglichkeiten seiner Korrektur. Mit dem Einspruchsverfahren und einem Überblick über das finanzgerichtliche Verfahren erhalten die Teilnehmer ferner Einblick in das steuerrechtliche Rechtsschutzsystem.

Literatur: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 20. Aufl. 2010, §§ 21, 22; *Jakob*, Abgabenordnung, 5. Aufl. 2009.

Titel der Veranstaltung: Steuerbilanzrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Professor *Ulrich Prinz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 18:30 – 20:00 Uhr
Termine: 05.04., 12.04., 19.04., 03.05., 10.05., 17.05.,
24.05.2011
Raum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Vorkenntnisse im Handelsrecht sind von Vorteil

Inhalt: Die Vorlesung soll Grundkenntnisse im Handelsbilanzrecht vertiefen und Kenntnisse im Steuerbilanzrecht vermitteln. Sie setzt keine besonderen steuerrechtlichen Vorkenntnisse voraus. Sie richtet sich in erster Linie an Studierende des Schwerpunktes Steuerrecht, steht aber auch solchen des Schwerpunktes Wirtschaftsrecht offen.

Literatur: *Graf Kanitz*, Bilanzkunde für Juristen, 2006; *Weber-Grellet*, Steuerbilanzrecht, 1996; *Wöhe*, Die Handels- und Steuerbilanz, 6. Aufl. 2010

Ergänzende Veranstaltung:

Titel der Veranstaltung: SB-Fallstudien

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Daniel Maurice Drissen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
Raum 01.64, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Veranstaltung „Einführung in das Steuerrecht“

Inhalt: Die Veranstaltung bereitet anhand von Fällen auf die Schwerpunktklausur vor. Zu diesem Zweck wird die Technik der Falllösung im Steuerrecht anhand examensrelevanter Probleme eingeübt. Dabei wird der wichtigste Stoff der Veranstaltungen Einführung in das Steuerrecht, Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und Abgabenordnung wiederholt. Zusätzlich erhalten die Teilnehmer die Gelegenheit, eine Übungsklausur anzufertigen.

Literatur: *Birk/Wernsmann*, Klausurenkurs im Steuerrecht, 2.Aufl. 2009; *Jakob/Kobor/Zugmaier*, Die Examensklausur im Steuerrecht, 2. Aufl. 2005; *Morgenthaler/Frizen/Trottmann*, Klausuren aus dem Steuerrecht, 2008.

Ergänzende Veranstaltungen

Titel der Veranstaltung: Rechtsmedizin für Juristen

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Univ.-Prof. Dr. *Stefanie Ritz-Timme*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 16:30 – 18:00 Uhr
HS Rechtsmedizin, Geb. 14.84

Inhalt:

01. 06.04.11 Rechtsmedizin als Mittler zwischen Medizin und Recht:
Geschichte, Aufgaben, Kasuistiken
Dozent: Huckenbeck

02. 13.04.11 Der Erstickungstod: Erwürgen, Erdrosseln, Erhängen, Ertrinken
Dozent: Mayer

03. 20.04.11 Leichenerscheinungen; Ärztliche Leichenschau
Dozent: Huckenbeck

04. 27.04.11 Scharfe und stumpfe Gewalt
Dozent: Gabriel

05. 04.05.11 Erfrieren, Verbrennen, Schuss
Dozent: Gabriel

06. 11.05.11 Tod durch Gifte und andere Themen der forensischen Toxikologie
Dozent: Daldrup

07. 18.05.11 Kindstod, Kindesmisshandlungen
Dozent: Gahr

08. 25.05.11 Alkohol-/Drogenkonsum und Straftaten
Dozent: Daldrup

09. 01.06.11 Selbstbeschädigung, Versicherungsbetrug
Dozent: Huckenbeck

10. 08.06.11 Forensische Anthropologie
Dozent: Arent

11. 22.06.11 Gewaltopfer- und Täteruntersuchungen
Dozent: Gahr

12. 29.06.11 Forensische Molekularbiologie: DNA & Co.

Dozent: Huckenbeck

13. 06.07.11 Rechtsmedizin im Katastrophenfall (Kosovokonflikt, Tsunamibeben)

Dozent: Huckenbeck

Titel der Veranstaltung: Übung in Rhetorik

Art der Veranstaltung: Seminar

Dozent: Dr. *Rainer Plöger*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 4

Vorkenntnisse: Zielgruppen sind Studentinnen und Studenten aller Semester. Es werden Teilnahmebescheinigungen ausgegeben. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Weitere Einzelheiten dazu im besonderen Aushang.

Inhalt: Die seit vielen Jahren an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Ruhr-Universität Bochum durchgeführten Übungen vermitteln **Schlüsselqualifikationen nach §§ 7 Abs. 2 JAG, 5 a Abs. 3 Satz 1 DRiG** auf dem Feld der Rhetorik und sonstiger Formen der Kommunikation wie Gesprächsführung, Verhandlung, Diskussion u.dgl.

Die Teilnehmer sollen insbesondere mit dem formellen und materiellen rhetorischen Instrumentarium vertraut gemacht und befähigt werden, sich vor einem größeren Personenkreis verständlich, überzeugend, ansprechend und sicher zu äußern. **Die Übungen sind besonders geeignet für Studentinnen und Studenten, die sich rhetorisch auf Seminarvorträge, Prüfungsvorträge, mündliche Prüfungen, Auswahlverfahren für Stipendien und dgl. gründlich und mit individueller Beratung vorbereiten möchten. Auch Erstsemester sind willkommen.**

Im Zentrum der regelmäßig stattfindenden Übungen für die Anfänger stehen folgende Schwerpunkte:

Seminarinhalt und -methode; Regeln für gruppenunterstützendes Verhalten; Präsentation der Teilnehmer; rhetorisches Plattformverhalten (das „Wie“); Vortrag nach dem Stichwortmanuskript (das „Sprechdenken“); Einfache und erweiterte Standpunktformel; Vortrag aus dem Stegreif; Statement.

Der Schwerpunkt der Übungen liegt auf der praktischen Arbeit (Redeübungen) und den begleitenden audiovisuellen Aufzeichnungen mit Gruppenarbeit.

Aus didaktischen Gründen finden die Übungen in Kompaktveranstaltungen auf der Jugendburg Gemen (Borken/Westf.) und einer Einführungsveranstaltung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt, wie es zudem dem wiederholt geäußerten Wunsch der Übungsteilnehmer entspricht.

Weitergehende Angaben zu Lernziel, Durchführung/Mittel, Beweggründen für die Veranstaltung, Veranstaltungsart, Anmeldeverfahren und Kosten werden über das Studierendenportal und die Fakultätshomepage bekannt gemacht sowie ausführlich in der Einführungsveranstaltung erläutert.

Titel der Veranstaltung: Eigentums- und Vermögensdelikte in der strafrechtlichen Fallbearbeitung (4. Semester)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Prof. Dr. *Horst Schlehofer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Fr. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 27.05., 03.06., 10.06., 24.06., 01.07.,
08.07.2011
HS 5K, Geb. 25.31

Vorkenntnisse: Inhalt der Vorlesungen Strafrecht I-III und der Parallelvorlesung Strafrecht IV soweit behandelt.

Inhalt: Die Veranstaltung ergänzt die Vorlesung Strafrecht IV um Fallbesprechungen aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte und bereitet auf die Zwischenprüfungsklausur vor.

Literatur: Hinweise in der Veranstaltung.

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung ist ausgerichtet auf Studierende des 4. Semesters.

Titel der Veranstaltung: Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht (6. Semester)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Oliver Schwarz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 12:30 – 14.00 Uhr
Raum 01.64, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: Internetrecht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Sascha Kremer* / Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 16:30 – 18:00 Uhr
Termine: 12.04., 26.04., 10.05., 24.05., 07.06., 21.06.,
05.07.2011
U1.43, Geb. 24.81

Vorkenntnisse: Studierende ab dem 2. Semester mit Vorkenntnissen im BGB AT und Schuldrecht AT/BT. Die teilnehmenden Studierenden sollten mit der Nutzung von Internet und E-Mail vertraut sein.

Inhalt: Die Vorlesung „Einführung in das Internetrecht“ findet als zweisemestrige Veranstaltung statt. Im Sommersemester 2011 wird der erste Teil „Informationstechnologie im Zivil- und Zivilprozessrecht“ gelesen, im Wintersemester 2011/2012 folgt der zweite Teil „Urheberrecht, Datenschutzrecht und Grundlagen des Haftungsrechts (TMG, Domainrecht)“. Das E-Commerce-Recht wird mit seinen Auswirkungen auf den Allgemeinen Teil des BGB und das Schuldrecht umfassend erörtert. Im Mittelpunkt stehen neben den speziellen Regelungen zum Fernabsatz- und E-Commerce (§§ 312b - 312e, 355 ff. BGB) sowie den besonderen Formvorschriften (§§ 126a, 126b BGB) auch zivilprozessuale Fragestellungen (Beweislast, Zuständigkeit der Gerichte, Wahl der richtigen Verfahrensart). Ergänzend werden ausgewählte IT-Verträge (Softwareerstattungsvertrag, AGB für Online-Shop) dargestellt.

Literatur: Haug: Grundwissen Internetrecht (2. Auflage 2010, ISBN: 978317021259-6, 32,- EUR); Fechner, Medienrecht (9. Auflage 2008, ISBN 9783825221546, 19,90 EUR); Fechner: Fälle und Lösungen zum Medienrecht (2. Auflage 2009, ISBN 9783825228774, 18,90 EUR); Fechner: Entscheidungen zum Medienrecht (1. Auflage 2007, ISBN 9783825229450, 16,90 EUR); Gennen/Völkel, Recht der IT-Verträge (1. Auflage 2009, ISBN 9783811435339, 25,- EUR); Hoeren: Internet- und Kommunikationsrecht (1. Auflage 2008, ISBN 9783504420512, 49,80 EUR, als – kürzeres – Skript zum kostenfreien Download: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/lehre/lehrematerialien.htm>). Benötigte Hilfsmittel sind die Textsammlung „Fechner: Vorschriftensammlung Medienrecht“ (7. Auflage 2011, ISBN 9783811496552, 18,95 EUR) oder „Schwartzmann/Gennen/Völkel: IT- und Internetrecht“ (1. Auflage 2009, ISBN 9783811496170, 29,- EUR) sowie der Schönfelder (aktueller Stand!). Weitere Literatur zur Vorbereitung / Nachbereitung wird ggf. in den Veranstaltungen mitgeteilt.

Sonstige Hinweise: Im Schwerpunkt werden Rechtsfragen behandelt, die auch Gegenstand von Übungsarbeiten und Aufgabenstellungen der staatlichen Pflichtfachprüfung sein können. Die Darstellung erfolgt weitgehend anhand von praxisnahen Fällen, die bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen sind, wobei die Vorlesung neben der Aufarbeitung der rechtlichen Fragen auch der Vermittlung der anwaltlichen Arbeitsweise bei der praktischen Bearbeitung solcher Fälle dient. Die Teilnehmer erhalten bei regelmäßigem Besuch der Veranstaltung eine Teilnahmebescheinigung.

Titel der Veranstaltung: Systematik des Unternehmenskaufs - M&A I (6. Semester)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Winfried Schmitz*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 14.30 – 18:00 Uhr
Termine: 11.04., 09.05., 20.06.2011

Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Nicht zwingend, aber hilfreich: Schuldrecht; Gesellschaftsrecht und Handelsrecht in Grundzügen

Inhalt: Mit dieser Vorlesung soll allen wirtschaftsrechtlich interessierten StudentInnen ein Überblick über die Systematik von Unternehmenskäufen (Mergers, Acquisitions und Joint Ventures), insbesondere ihrer rechtlichen Abläufe, und gleichzeitig ein Einblick in die praktische Durchführung nationaler und internationaler Zusammenschlüsse gegeben werden. Dabei werden sowohl die theoretischen rechtlichen Aspekte aufgezeigt, als auch anhand von ausgewählten Beispielen auf die praktischen Abläufe und Zusammenhänge eingegangen

Titel der Veranstaltung: Kolloquium über höchstrichterliche Entscheidungen im Gesellschaftsrecht (6. Semester)

Art der Veranstaltung: Kolloquium

Dozent: Dr. *Lutz Strohn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 16:30 – 18:00 Uhr
Termine: 12.05., 19.05., 26.05., 09.06., 30.06., 07.07.,
14.07.2011

Raum 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Grundvorlesung Gesellschaftsrecht

Inhalt: Es werden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (insbesondere des 2. Zivilsenats) zum Gesellschafts- und Unternehmensrecht besprochen. Dabei werden sowohl „Klassiker“ als auch aktuelle Urteile herangezogen. Das Ziel ist, den Teilnehmern sowohl die Methode zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fälle als auch den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der entschiedenen Sachverhalte zu vermitteln. Auf eine aktive - mündliche - Mitarbeit wird Wert gelegt.

Titel der Veranstaltung: Italienisches Recht

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: *Andrea De Petris*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 18:30 – 20:00 Uhr
Termin: 23.05.2011
Di. 18:30 – 20:00 Uhr
Termin: 24.05.2011
Mi. 18:30 – 20:00 Uhr
Termin: 25.05.2011
Do. 18:30 – 20:00 Uhr

Termin: 26.05.2011
Fr. 14:30 – 18:00 Uhr
Termin: 27.05.2011

Raum 01.21, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: Fallübung im Öffentlichen Recht (4. Semester)

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: Dr. *Mehrdad Payandeh*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 – 14:00 Uhr
HS 5D, Geb. 25.21

Vorkenntnisse: Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse im öffentlichen Recht sowie der parallele Besuch der entsprechenden Veranstaltungen zum öffentlichen Recht.

Inhalt: Die Fallübung versteht sich als Ergänzung der Vorlesungen des 4. Semesters (Staatsrecht, Öffentliches Baurecht, Kommunalrecht). Zielsetzung ist, den Stoff der Vorlesungen problemspezifisch zu vertiefen und seine praktische Anwendung anhand von Fällen einzuüben. Die Vorbereitung der behandelten Fälle sowie die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit sind Grundvoraussetzungen einer sinnvollen Teilnahme an der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Fallübung zivilrechtliche Nebengebiete (4. Semester)

Art der Veranstaltung: Übung

Dozent: *Lilie Rubinski*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
Termine: 05.05., 12.05., 19.05., 26.05., 01.06., 30.06.,
07.07.2011

HS 5D, Geb. 25.21

Titel der Veranstaltung: Recht der Versicherungsunternehmen (ab dem 4. Semester)

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Christoph Louven*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 1

Zeit und Ort der Veranstaltung: Do. 14:30 – 16:00 Uhr
Termine: 07.04., 14.04., 21.04.2011

Raum 01.21, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Nicht zwingend, aber hilfreich: Gesellschaftsrecht, Konzernrecht, Versicherungsrecht

Inhalt: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über die Besonderheiten des Gesellschafts- und Konzernrechts von Versicherungsunternehmen (VVG; Versicherungs-AG; öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen; Spartenentrennung; Gleichordnungskonzerne; Demutualisierung) einschließlich der versicherungsaufsichtsrechtlichen Bezüge.

Literatur: Hinweise zu geeigneter Literatur werden während der Vorlesung gegeben.

Sonstige Hinweise: In der Vorlesung werden Übersichten und Folien ausgegeben.

Titel der Veranstaltung: Methodik-Vorlesung mit integrierter Übung zum Verfassen einer Hausarbeit

Art der Veranstaltung: Vorlesung/ Übung

Dozent: *Michael Jörn Vetter*

Anzahl der Semesterwochenstunden:

Zeit und Ort der Veranstaltung: werden gesondert bekannt gegeben

Vorkenntnisse: Aktive Mitarbeit sowie das Erstellen einer Hausarbeit sind zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme

Inhalt: In dieser Veranstaltung wird das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten anhand einer Hausarbeit erarbeitet und praktisch umgesetzt. Dabei wird der Prozess vom Erhalt des Sachverhaltes bis zur Abgabe bearbeitet. In einer Abschlussveranstaltung zu Beginn des Sommersemesters wird die Hausarbeit besprochen und der Lerntransfer für zukünftige wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Seminararbeiten) hergestellt. Zusätzlich steht der Dozent jede Woche mehrere Stunden für Rückfragen zur Verfügung.

Der Zeitaufwand für die Erstellung der Hausarbeit beträgt ca. 7-8 volle Tage inkl. Besuch der Veranstaltung. Teilnehmen dürfen an der Veranstaltung nur Studierende, die auch eine Hausarbeit erstellen. Der Unterrichtsstoff wird interaktiv vermittelt. Die Bearbeitung von Hausaufgaben und aktive Teilnahme an der Veranstaltung wird vorausgesetzt.

Die Hausaufgaben bestehen zu einem Teil aus dem Verfassen der Hausarbeit und anderen Übungen zum Umgang mit wissenschaftlicher Literatur.

Literatur: In der ULB sind in der Lehrbuchauslage im Erdgeschoss Bücher zum wissenschaftlichen Arbeiten zu finden. Auch die Fachbibliothek verfügt im Erdgeschoss über einige Literatur (Achtung: Nur Präsenzbestand!).

Titel der Veranstaltung: Studentische Rechtsberatung

Art der Veranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. *Michael Beurskens* / *Dirk Heckmann* / *Sascha Kremer* / Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 2

Vorkenntnisse: - Mindestens 4. Fachsemester
- Interesse an praktischer Tätigkeit

Inhalt: Die Teilnehmer beraten selbstständig und unentgeltlich unter Anleitung eines Juristen mit Befähigung zum Richteramt (§ 6 Abs. 2 RDG) Mandanten in Streitigkeiten mit einem Wert von bis zu 700 €

Moot Courts

Titel der Veranstaltung: Foreign Direct Investment International Moot Competition

Art der Veranstaltung: Moot Court

Dozent: Prof. Dr. *Ralph Alexander Lorz*

Zeit und Ort der Veranstaltung: Freie Zeiteinteilung während des Semesters. Die Zusammenstellung des/der Teams ist bereits im Rahmen einer Vorbesprechung am Ende des Wintersemesters erfolgt.

Vorkenntnisse: Für den Wettbewerb sind Vorkenntnisse im Völkerrecht hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Die Teilnehmer/-innen müssen bereit sein, sich intensiv und selbständig in ein neues Rechtsgebiet einzuarbeiten. Sie sollten über gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Inhalt:

In Teams von 2-5 Studierenden wird ein fiktiver Fall aus anwaltlicher Sicht bearbeitet. Es sind in Teamarbeit Schriftsätze für Kläger- und Beklagenseite zu entwerfen. In der mündlichen Runde im November plädieren die Teams vor einem fiktiven Schiedsgericht. Durch die Teilnahme erwerben die Studierenden Kenntnisse im Internationalen Investitionsschutzrecht, Internationalen Wirtschaftsrecht und Völkerrecht, erlernen die englische juristische Fachsprache und üben anwaltliche Fähigkeiten ein. Die Teams werden vom Lehrstuhl intensiv betreut.

Literatur: Wird im Seminar besprochen.

Sonstige Hinweise: Informationen zum Ablauf der Wettbewerbe am Lehrstuhl von Prof. Dr. R. Alexander Lorz, LL.M. (Raum 00.54).

Veranstaltungen zur Examensvorbereitung (Examinatorium)

Repetitorium 6. Semester

Titel der Veranstaltung: Strafrecht Repetitorium

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Karsten Altenhain*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 6

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesungen Strafrecht I und II.

Inhalt: Wiederholung des gesamten examensrelevanten Stoffs des Strafrechts anhand von Fällen.

Literatur: Es wird ein veranstaltungsbegleitendes Skript ausgegeben, das ausformulierte Musterlösungen der behandelten Fälle, vertiefende Hinweise und Literaturempfehlungen enthält.

Titel der Veranstaltung: Strafprozessrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: *Hans-Reinhard Henke*

Anzahl der Semesterwochenstunden:

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Termin: 14.06.2011
HS 5A, Geb. 25.11
Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termin: 14.06.2011
HS 5C, Geb. 25.11
Mi. 08:30 – 10.00 und 10.30 – 12.00 Uhr
Termin 15.06.2011
Do. 08:30 – 10.00 und 10.30 – 12.00 Uhr
Termin: 16.06.2011
HS 5A, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Besuch der strafprozessrechtlichen Vorlesung

Inhalt: Der examensrelevante Stoff des Strafprozessrechts

Literatur: Hinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: 12 Stunden

Repetitorium 8. Semester

Titel der Veranstaltung: Sachenrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Dieter Gieseler*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 30 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 – 14:00 Uhr
Termine: 06.04., 13.04., 20.04., 27.04., 04.05., 11.05.,
18.05.2011
Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 07.04., 14.04., 21.04., 28.04., 05.05., 12.05.,
19.05., 26.05.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Kenntnisse der ersten drei Bücher des BGB

Inhalt: Die Veranstaltung dient der Wiederholung und Vertiefung sämtlicher examensrelevanter Probleme und Fragen aus dem dritten Buch des BGB. Die Erörterung zahlreicher Fallbeispiele und Fälle, die zum Teil ins Internet gestellt werden, soll dabei hilfreich sein.

Literatur: Hinweise erfolgen in der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Erbrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Olzen*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 14 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 14.06., 21.06., 28.06.2011
Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 14.06., 21.06., 28.06., 05.07.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: ab 6. Semester

Inhalt: Examensrelevante Fragestellungen aus dem Erbrecht

Literatur: Hinweise werden zu Beginn der Veranstaltung schriftlich verteilt

Sonstige Hinweise: siehe Internet

Titel der Veranstaltung: Familienrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 10 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 24.05., 31.05., 07.06.2011
Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 31.05., 07.06.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: Internationales Privatrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Dirk Looschelders*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 8 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 05.07., 12.07.2011
Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termin: 12.07.2011
Do. 10:30 – 12:00
Termin: 14.07.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Stoff der Vorlesung Internationales Privatrecht.

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffs im internationalen Privatrecht.

Literatur: Wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Titel der Veranstaltung: Handelsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Ulrich Noack*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 05.04., 12.04., 19.04.2011
Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termin: 05.04., 12.04., 19.04.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Vorlesung Handelsrecht.

Inhalt: Wiederholung des examensrelevanten Stoffes (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 JAG) und fallpraktische Übungen.

Literatur: *Fleischer*, Handelsrecht – Prüfe dein Wissen, 9. Aufl. 2010; *Timm/Schöne*, Fälle zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2010; *Fezer*, Klausurenkurs im Handelsrecht, 9. Aufl. 2009; Online-Skript Repetitorium Handelsrecht (*Beurskens/Lommatzsch/Noack*).

Titel der Veranstaltung: Gesellschaftsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Dr. *Knut Schulte*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 16 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 26.04., 03.05., 10.05., 17.05.2011
Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termin: 26.04., 03.05., 10.05., 17.05.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Besuch der Vorlesungen Handelsrecht und Gesellschaftsrecht

Inhalt: Systematik des Personengesellschaftsrechts (GbR, OHG, KG) und des Kapitalgesellschaftsrechts (GmbH, einschl. Vorgründungsgesellschaft, Vorgesellschaft ; AG); Fälle und Lösungen

Literatur: *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht

Titel der Veranstaltung: Zivilprozessrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Nicola Preuß*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 16 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Di. 10:30 – 12:00 Uhr
Termin: 24.05.2011
Mi. 12:30 – 14:00 Uhr
Termine: 25.05., 01.06., 08.06., 15.06., 22.06.2011
Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 09.06., 16.06.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Titel der Veranstaltung: Arbeitsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Andreas Feuerborn*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 10 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 12:30 – 14:00 Uhr
Termine: 29.06., 06.07., 13.07.2011
Do. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 30.06., 07.07.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Individualarbeitsrecht

Inhalt: Die Veranstaltung richtet sich an die Studierenden in der Examensvorbereitung. Sie dient der Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Pflichtfachstoffes aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts.

Ergänzend wird voraussichtlich Herr Rechtsanwalt Dr. Heinrich Klosterkemper wieder an einigen Terminen dienstags von 18.00 – 20.00 Uhr eine ergänzende Veranstaltung mit dem Titel „Brennpunkte im Arbeitsrecht“ anbieten. Wie bereits in den vergangenen Semestern werden aktuelle arbeitsrechtliche Fragestellungen aus der Sicht der rechtsberatenden Praxis beleuchtet. Geplant sind weitere Einzelveranstaltungen von arbeitsrechtlichen Praktikerinnen und Praktikern, Die genauen Termine und Inhalte der Veranstaltungen werden rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

Literatur: Ausführliche Hinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben. Erforderlich ist eine aktuelle Ausgabe der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzestexte (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 5006, Arbeitsgesetze, 77. Aufl. 2010). Außerdem wird regelmäßig eine aktuelle BGB-Ausgabe benötigt (z. B. Beck-Texte im dtv, Nr. 2003, derzeit 66. Aufl. 2010).

Titel der Veranstaltung: Staatsorganisationsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Dr. *Mehrdad Payandeh*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 22 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 08.06., 15.06., 22.06., 29.06.2011
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 01.06., 08.06., 15.06., 22.06., 29.06.2011
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 09.06., 16.06.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Kenntnisse im Staatsorganisationsrecht und im Verfassungsprozessrecht

Inhalt: Die Veranstaltung behandelt examensrelevante Probleme des Staatsorganisationsrechts anhand von examenstypischen Fällen. Die eigenständige Vorbereitung der zu behandelnden Fälle und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit sind zwingende Voraussetzungen einer sinnvollen Teilnahme.

Literatur: Literaturempfehlungen werden in der Vorlesung gegeben.

Sonstige Hinweise:

Titel der Veranstaltung: Polizei- und Ordnungsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 14 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 04.05., 11.05.2011
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 04.05., 11.05., 18.05.2011
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 05.05., 12.05.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung richtet sich an fortgeschrittene Studierende in der Examensvorbereitung. Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verwaltungsprozessrecht, in den Grundrechtslehren sowie der Grundlagen des Polizei- und Ordnungsrechts, des Verwaltungsvollstreckungsrechts und des Versammlungsrechts. Ferner sind fortgeschrittene Fertigkeiten in der Technik der juristischen Fallbearbeitung und im Gutachtenstil notwendig.

Inhalt: Der examensrelevante Stoff des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (insb. Standardmaßnahmen, Generalklauseln, Gefahrenbegriff, Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Störerproblematik einschließlich Störerauswahl, ordnungsbehördliche Verordnung, Vollstreckung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen, Kostentragung bei gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen, Rechtsschutz gegen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, Versammlungsrecht im Überblick u. a.) wird anhand

von Fällen (Kurzfälle zur Problemorientierung, Fälle auf Examensniveau zur Einübung) und klassischen Leitentscheidungen problemorientiert besprochen und wiederholt. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Anforderungen einer klausurmäßigen Bearbeitung in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (Vertiefung von Gutachtenstil, juristischer Methodik, Prüfungsaufbau, Argumentation etc.) gelegt werden.

Literatur: Allgemeine Literaturhinweise und -empfehlungen werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben. Zur Vorbereitung empfehlen sich die gängigen Lehrbücher des (nordrhein-westfälischen) Gefahrenabwehrrechts.

Neben den gängigen Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen des Bundes werden die Texte der einschlägigen Landesgesetze (z. B. PolG NW, OBG NW, VwVG NW, VwVfG NW u. a.) benötigt, die in den üblichen Gesetzessammlungen abgedruckt sind.

Titel der Veranstaltung: Kommunalrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Prof. Dr. *Johannes Dietlein*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 14 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 06.07., 13.07.2011
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 06.07., 13.07.2011
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 30.06., 07.07., 14.07.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Die Veranstaltung richtet sich an fortgeschrittene Studierende in der Examensvorbereitung. Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse des öffentlichen Rechts, insbesondere des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts. Ferner sind fortgeschrittene Fertigkeiten in der Technik der juristischen Fallbearbeitung und im Gutachtenstil notwendig.

Inhalt: In der Veranstaltung werden ausgewählte examensrelevante Fälle zum nordrhein-westfälischen Kommunalrecht besprochen.

Literatur: *M. Burgi*, Kommunalrecht, in: J. Dietlein/M. Burgi/J. Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2009; *H.-U. Erichsen*, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1997; *D. Zacharias*, Nordrhein-Westfälisches Kommunalrecht, 2004. Weitere Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Titel der Veranstaltung: Baurecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Dr. *Julian Krüper*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 18.05., 25.05., 01.06.2011
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Termin: 25.05.2011
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 19.05., 26.05.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Solide Vorkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht sowie Kenntnisse des Baurechts werden vorausgesetzt.

Inhalt: Die Veranstaltung behandelt klausurrelevante Grundfragen des öffentlichen Baurechts. Nach einer vorlesungsähnlichen Repetitionseinheit werden ausgewählte baurechtliche Probleme anhand größerer Fälle besprochen. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf der Vernetzung von Baurecht und Verwaltungsprozessrecht.

Literatur: Literaturhinweise werden in der Veranstaltung gegeben.

Sonstige Hinweise: Die Bereitschaft zu aktiver mündlicher Mitarbeit wird vorausgesetzt.

Titel der Veranstaltung: Europarecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: *Heiko Sauer*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 06.04., 27.04.2011
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 06.04., 27.04.2011
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 07.04., 28.04.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Inhalt: Inhalt der Veranstaltung ist der examensrelevante Stoff des Europarechts aus dem Pflichtfachbereich (lesen Sie dazu § 11 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 JAG). Wir werden gemeinsam vier Fälle auf Examensniveau lösen, ich werde das voraussichtlich mit zwei Unterrichtsstunden kombinieren. Materialien zur Veranstaltung und einen Unterrichtsplan aus dem hervorgeht, wie Sie sich bitte auf die Veranstaltung vorbereiten, werde ich vorab ins Netz stellen.

Literatur: Examensrepetitorium Europarecht/Staatsrecht III von Christoph Herrmann (2. Aufl. 2009)
weitere Hinweise in der Veranstaltung.

Titel der Veranstaltung: Staatshaftungsrecht

Art der Veranstaltung: Repetitorium

Dozent: Professor *Ulf Pallme König*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 12 Stunden

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mi. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 13.04., 20.04.2011
Mi. 10:30 – 12:00 Uhr
Termine: 13.04., 20.04.2011
Do. 08:30 – 10:00 Uhr
Termine: 14.04., 21.04.2011

Raum: 01.22, Geb. 24.91

Vorkenntnisse: Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Verwaltungsprozess- und Verwaltungsverfahrenrecht. Ferner Kenntnisse des Polizeirechts, des Allgemeinen Schuldrechts und des Rechts der unerlaubten Handlungen.

Inhalt: Wiederholung und Vertiefung des examensrelevanten Stoffes aus dem Bereich des Rechts der staatlichen Ersatzleistungen anhand von Fallbeispielen.

Literatur: Hinweise erfolgen zu Beginn der Veranstaltung.

Sonstige Hinweise: die zu besprechenden Fälle sowie die Übersichten sind vor Beginn des Repetitoriums online abrufbar.

Klausurenkurs

Der Klausurenkurs der Juristischen Fakultät dient der gezielten Examensvorbereitung. Er soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich im Schreiben von Examensklausuren unter Examensbedingungen zu üben. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die zur Bearbeitung ausgegebenen Fälle sind in der Regel Klausuren, die in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren im ersten Juristischen Staatsexamen gestellt worden sind. Im kommenden Sommersemester (in der Zeit von Mitte März bis Anfang September) werden ca. 12 Klausuren aus dem Strafrecht sowie jeweils ca. 12 Klausuren aus dem Öffentlichen Recht bzw. aus dem Zivilrecht angeboten. Der hohe Anteil der Strafrechtsklausuren soll den Studierenden, die im 6. Semester das Universitäts-Examinatorium im Strafrecht besuchen, die Möglichkeit geben, die Examensklausur im Strafrecht bereits nach dem 6. Semester abzuschichten.

Die Klausuren finden normalerweise freitags von 14-19 Uhr und samstags von 9-14 Uhr statt.

Jede Klausur wird korrigiert und in einer zweistündigen Veranstaltung besprochen. Im Rahmen der Besprechungen werden die typischen Fehler der Klausurbearbeitungen erörtert und die Schwerpunkte der jeweiligen Aufgabenstellung vertieft. Die Besprechungen werden in erster Linie von Lehrbeauftragten aus der Rechtspraxis, von denen die meisten dem Justizprüfungsamt angehören, abgehalten.

Die jeweiligen Klausur- und Besprechungstermine können dem Internet im Studierendenportal entnommen werden.

Dozenten in diesem Semester:

Akademischer Rat a. Zeit **Dr. Michael Beurskens**
Richter am BGH **Dr. Wolfgang Büscher**
Vorsitzender Richter am LG **Dr. Horst Butz**
Vorsitzender Richter am LG **Rainer Drees**
Vorsitzender Richter am OLG a.D. **Prof. Dr. Dieter Gieseler**
Ministerialrat **Thomas Harden**
Leitender Oberstaatsanwalt a.D. **Hans-Reinhard Henke**
Vizepräsident am SG **Detlef Kerber**
Ministerialdirigent **Prof. Dr. Reinhard Klenke**
Vorsitzender Richter am VG **Manfred Klümper**
Oberstaatsanwalt **Joachim Lichtinghagen**
Akademischer Rat a. Zeit **Dr. Michael Lindemann**
Kanzlerin der SRH Hochschule **Dr. Jutta Lommatzsch**
Universitätsprofessorin **Prof. Dr. Nicola Preuß**
Wissenschaftlich Beschäftigter **Daniel Riedel**
Wissenschaftlich Beschäftigter **Dr. Heiko Sauer**
Erster Beigeordneter a. D. **Edzard Traumann**
Oberstaatsanwalt **Dr. Stefan Trunk**

Mündliche Probeprüfung

Für fortgeschrittene Studierende und Examenskandidaten wird die Veranstaltung "Mündliche Probeprüfung" angeboten, die der Vorbereitung auf die mündliche Examensprüfung dient.

Hierzu erhalten maximal 4 Kandidaten zeitversetzt einen von den Prüfungsämtern entwickelten Kurzvortrag, dessen Themenstellung im Umfang und Schwierigkeitsgrad den Kurzvorträgen entspricht, die in der Staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben werden.

Im Anschluss daran prüft ein Hochschullehrer des Studiengangs Rechtswissenschaft im Rahmen einer einstündigen Simulation 4 freiwillige Kandidaten vor einem studentischen Publikum.

Zeit und Ort der jeweiligen Probevorträge und der anschließenden mündlichen Probeprüfung werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Arbeitsgemeinschaften

Für die Studierenden des 2. Semesters werden ab dem 11.04.2011 folgende Arbeitsgemeinschaften angeboten:

- BGB II
- Strafrecht II
- Öffentliches Recht II

Für die Studierenden des 4. Semesters werden ab dem 11.04.2011 folgende Arbeitsgemeinschaften angeboten:

- BGB IV / Sachenrecht

Vorlesungsbegleitende Veranstaltungen für das 4. Semester

- Fallübung Zivilrecht
 - o Familienrecht
 - o Handels- und Gesellschaftsrecht I
 - o Zivilprozessrecht I
- Fallübung Öffentliches Recht
 - o Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht
 - o Kommunalrecht
 - o Baurecht

Die Eintragung für die Arbeitsgemeinschaften erfolgt voraussichtlich in der ersten Vorlesungswoche über das Internet. Die Arbeitsgemeinschaften sind maximal für 20 Studierende angelegt. Einen Teilnahmechein erhält nur, wer nicht öfter als dreimal gefehlt hat.

Zusätzlich werden für Studierende höherer Fachsemester, die die Zwischenprüfungsklausuren des 2. Semesters noch nicht bestanden haben, Arbeitsgemeinschaften angeboten, die den Stoff des 2. Semesters behandeln und mit dem Stundenplan des 4. Semesters vereinbar sind.

Einzelheiten können den Aushängen im Juridicum entnommen werden.

Zwischenprüfungsklausuren

Die Semesterabschlussklausuren werden im Sommersemester für die Studierenden des 2. Semesters [Modul Bürgerliches Recht: SAK 2 (BR II); Modul Öffentliches Recht: SAK 2 (ÖR II); Modul Strafrecht: SAK 2 (StrafR II)] und für die Studierenden des 4. Semesters [Modul Bürgerliches Recht: SAK 4 (BR IV, BR V, Handels- und GesR I, ZivilprozessR I); Modul Öffentliches Recht: SAK 4 (ÖR IV); Modul Strafrecht: SAK 4 (StrafR IV)] voraussichtlich in der ersten Ferienwoche bzw. in der letzten Vorlesungswoche geschrieben.

Die genauen Termine werden rechtzeitig durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht

Titel der Veranstaltung: Anglo-American Law II

Art der Veranstaltung: Ergänzende Veranstaltung

Dozent: Prof. *Andrew Hammel*, LL.M (Harvard); RA Dr. *Hildegard Bison*, LL.M., Attorney at Law; *Sandra Foltin*, Attorney at Law; LL.M.; RA Dr. *Hans-Jürgen Meyer-Lindemann* M.C.J., Attorney at Law (New York); RA *Jan Pohle*

Anzahl der Semesterwochenstunden: 4

Zeit und Ort der Veranstaltung: Mo. 18.00 – 20.00 Uhr
Do. 18.00 – 20.00 Uhr
HS 5A, Geb. 25.11

Vorkenntnisse: Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Introduction to Anglo-American Legal Language“ sowie am ersten Teil des Begleitstudiums. Die Vorlesungen werden in englischer Sprache gehalten.

Inhalt: Die Veranstaltung bildet den zweiten Teil des Begleitstudienganges „Anglo-American-Law I“. Im ersten Semester werden die Grundlagenfächer aus amerikanischer Sicht gelehrt. Nach einer kurzen *Introduction*, in der die Geschichte und Methoden des *Common Law* behandelt werden, folgen Vorlesungen zu, *Contracts*, *Torts*, *Constitutional Law* und ggfs. *Civil Procedure* oder *Criminal Law*. Das zweite Semester des Begleitstudiums wird durch starke Praxisbezogenheit geprägt und wird personell von in der Praxis tätigen Juristinnen und Juristen getragen, die aus den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises stammen („native speaker“) oder in einem solchen Lande eine juristische Qualifikation erworben haben. Das Angebot trägt den Anforderungen Rechnung, die aufgrund der europäischen Integration und der zunehmenden Globalisierung an Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen gestellt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich auf diese Weise frühzeitig sprachlich und fachlich vorbereiten. Folgende Rechtsgebiete werden im zweiten Teil behandelt: *Introduction to Fundamental Concepts of Business Law*, *Corporate Law*, *E-Commerce*, *Anti-Trust Law*, *Business Transactions*. Zum Schluss werden *Case Studies* besprochen.

Literatur: Literaturempfehlungen werden in der Veranstaltung bekannt gegeben.

Sonstige Hinweise: Nach Bestehen der Prüfungen, die nach jedem der zwei Semester stattfinden, erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen.

Das Internetangebot der Juristischen Fakultät

Die Juristische Fakultät verfügt unter der Adresse www.jura.uni-duesseldorf.de über ein umfangreiches Informationsangebot im Internet, das laufend aktualisiert und erweitert wird.

Informationen zur Praktikumsbörse

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG (1993), JAO bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG (2003) ist ein sechswöchiges Praktikum in der Rechtspflege, das in der Regel bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt verbracht wird, Voraussetzung für die Zulassung zum ersten juristischen Staatsexamen.

Die Praktikumsbörse des Freundeskreises der Düsseldorfer Juristischen Fakultät soll den Studierenden die Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes erleichtern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.jura.uni-duesseldorf.de/vereine/freundeskreis/dip.

Zudem finden in der vorlesungsfreien Zeit Praktikumsprogramme des Freundeskreises und der Fakultät in Kooperation mit der Stadt Düsseldorf und der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf statt. Alle Informationen hierzu werden auf der Homepage der Juristischen Fakultät veröffentlicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Freundeskreis (freundeskreis.jurfak@uni-duesseldorf.de).

Informationen des Fachschaftsrates

Liebe Kommilitoninnen, liebe Kommilitonen,

an dieser Stelle dürfen wir uns kurz vorstellen und berichten, was wir, der Fachschaftsrat Jura (FSR), so machen:

Wir sind das Selbstverwaltungsorgan und die Interessenvertretung aller Jurastudenten an der Düsseldorfer Heinrich-Heine-Universität.

Unser Fachschaftsrat besteht aus neun gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertretern.

Vor der jährlichen Wahl findet eine Wahlvollversammlung statt, bei der Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Kreis der Studierenden vorgeschlagen werden.

Außerdem informieren wir euch mindestens einmal im Semester auf einer Fachschaftsvollversammlung über wichtige Dinge und Entwicklungen der Fakultät.

Als Fachschaftsrat setzen wir uns für euch und eure Interessen in der Fakultät ein. Dazu zählen unter anderem die Erhaltung des Examensrepetitoriums und des Klausurenkurses.

Schwerpunkt unserer Arbeit ist ein umfassender Service, der euch vom ersten Semester an durch euren juristischen Studiengang begleiten soll.

Zu diesem Angebot zählen u.a.:

- die Erstsemestereinführung
- das Bereitstellen früherer Klausuren
- die Bereitstellung von Prüfungsprotokollen für das erste Staatsexamen
- die Durchführung (möglichst) täglicher Sprechstunden, in denen ihr mit allen Fragen und Problemen zu uns kommen könnt.

Wir freuen uns, euch einmal persönlich kennen zu lernen und wünschen allen ein erfolgreiches und angenehmes Semester.

Herzliche Grüße

Erreichen könnt ihr uns im Fachschaftsraum im Erdgeschoss des Juridicums (R 00.68).
Tel.: 0211 7 81 – 11411, Fax: 0211 / 81 – 11459, E-Mail: fsrjura@uni-duesseldorf.de

Studienordnung

**für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 3. September 2003, geändert am 6. Januar 2005, am 17.07.2006,
am 29.12.2006, am 7. Januar 2008, am 16.01.2009 und am 24.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund des § 2 Abs. 4 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 06.01.2005, 17.07.2007, 29.12.2006, 07.01.2008, 16.01.2009 sowie vom 24.03.2010.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Studienabschluss
- § 4 Beginn und Dauer des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Übungen
- § 10 Fremdsprachenausbildung
- § 11 Grundlagenveranstaltung
- § 12 Seminare
- § 13 Schwerpunktbereichsstudium
- § 14 Leistungspunktesystem
- § 15 Examensvorbereitung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Studienberatung

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

- § 18 Studienabschluss
- § 19 Beginn und Dauer des Studiums
- § 20 Aufbau des Studiums
- § 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 22 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung
- § 23 Arbeitsgemeinschaften
- § 24 Leistungspunktesystem
- § 25 Praktische Studienzeit
- § 26 Studienberatung

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau des Studiums und Studienabschluss

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsinhalt

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) in den folgenden Ausgestaltungen:

1. Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung,
2. grundständiger integrierter deutsch-französischer Studienkurs,
3. integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügen und Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis erwerben. Weiterhin soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erlernt werden (§ 2 Abs. 2 und 3 JAG NRW).

(2) Im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studienkurses sollen die Studierenden über die in Absatz 1 genannten Ziele hinaus befähigt werden, die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des deutschen und französischen Rechts zu erfassen und dieses Verständnis bei der Anwendung beider Rechte zur Geltung zu bringen. Im Rahmen des gemeinsamen Studiums von Studierenden aus Düsseldorf und Cergy-Pontoise sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Vertrautheit mit den Arbeitstechniken und Argumentationsmethoden beider Partnerländer und damit die sozial-juristische bikulturelle Kompetenz entwickelt und gefördert werden.

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3 Studienabschluss

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und die Prüfungsleistungen ergeben sich

aus dem JAG NRW; für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergeben sie sich im Einzelnen aus der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden sich zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 Satz 2 JAG NRW).

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Das viersemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Grundwissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Es schließt mit der Schwerpunktbereichsprüfung ab. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl, ergänzende Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I bis BGB VI
- b) Arbeitsrecht
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht I und II
- d) Zivilprozessrecht I und II
- e) Internationales Privatrecht
- f) Übung im Bürgerlichen Recht

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I bis Strafrecht IV
- b) Strafprozessrecht
- c) Übung im Strafrecht

3. im Öffentlichen Recht
 - a) Öffentliches Recht I bis Öffentliches Recht V
 - b) Europarecht
 - c) Übung im Öffentlichen Recht

(3) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse nach Maßgabe des JAG NRW
2. Veranstaltungen, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltungen)
3. Seminare

4. Schwerpunktbereichsveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen:

- a) Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- b) Unternehmen und Märkte
- c) Arbeit und Unternehmen
- d) Strafrecht
- e) Öffentliches Recht
- f) Recht der Politik
- g) Internationales und Europäisches Recht
- h) Steuerrecht.

(4) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(5) Die im Studiengang Rechtswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan (Anlage zu § 6). Der Studienplan stellt eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Studiums dar.

§ 7 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

Zu den in den ersten vier Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen werden insgesamt zwölf Semesterabschlussklausuren angeboten, davon jeweils vier im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie neun Semesterabschlussklausuren erfolgreich angefertigt haben, davon jeweils mindestens zwei im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden mit höchstens 25 Teilnehmerinnen

oder Teilnehmern statt. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und damit der Vorbereitung der Semesterabschlussklausuren. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis.

§ 9 Übungen

In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden jeweils drei Klausuren und eine Hausarbeit angeboten. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt.

§ 10 Fremdsprachenausbildung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, wenn sie in einer solchen Veranstaltung eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 11 Grundlagenveranstaltung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an Grundlagenveranstaltungen (Grundlagenschein), wenn sie in einer Veranstaltung, in der die geschichtlichen, philosophischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts exemplarisch behandelt worden sind, eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 12 Seminare

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Seminarschein), wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben.

§ 13 Schwerpunktbereichsstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden einen Schwerpunktbereich. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Den Zugang regelt auf Antrag der oder des den Schwerpunktbereich betreuenden Lehrenden die Dekanin, der Dekan oder die / der von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende (§ 82 Abs. 3 HG). Als Auswahlkriterium für die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium wird insbesondere die Benotung der im Rahmen der Übungen erbrachten Leistungen herangezogen.

§ 14 Leistungspunktesystem

Die im Studiengang Rechtswissenschaft erbrachten Leistungen können auf andere Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder auf Studiengänge anderer Universitäten, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Maßgabe des Leistungspunktesystems der Juristischen Fakultät übertragen werden (Anlage zu § 14).

§ 15 Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden ein Examensrepetitorium, ein Examensklausurenkurs und ergänzend eine Simulation des mündlichen Examens angeboten.

§ 16 Praktische Studienzeit

Die Praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 8 JAG NRW zu absolvieren.

§ 17 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die im Studiengang Rechtswissenschaft tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie durch die Fachstudienberatung beim Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

§ 18 Studienabschluss

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gemäß § 7 (§ 22) und der französischen „licence mention droit“ besteht. Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Studienkurs und für den Erwerb des Doppelabschlusses ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18).

§ 19 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden in sechs Semestern die für den Doppelabschluss erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können.

§ 20 Aufbau des Studiums

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs gliedert sich in drei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Während des ersten und zweiten Semesters studieren die Studierenden getrennt voneinander an ihrer jeweiligen Heimathochschule. Im dritten und vierten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität statt. Im fünften und sechsten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden an der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise statt.

§ 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden im deutschen und französischen Recht als Pflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen nach Wahl angeboten. Darüber hinaus können die Studierenden an ergänzenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(2) Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I (Allgemeiner Teil)
- b) BGB II (Schuldrecht AT)
- c) BGB III (Schuldrecht BT)
- d) BGB V (Familienrecht)

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Strafrecht II (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- c) Kompaktkurs Strafrecht I (Université de Cergy-Pontoise)
- d) Kompaktkurs Strafrecht II (Université de Cergy-Pontoise)

3. im Öffentlichen Recht:

- a) Öffentliches Recht I (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Öffentliches Recht II (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- c) Öffentliches Recht III
- d) Verwaltungsrecht
- e) Staatsorganisationsrecht I (Université de Cergy-Pontoise)
- f) Staatsorganisationsrecht II (Université de Cergy-Pontoise).

(3) Pflichtveranstaltungen im französischen Recht sind:

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) Introduction au droit civil
- b) Droit civil
- c) Droit civil des obligations I
- d) Droit civil des obligations II
- e) Droit des sûretés (Université de Cergy-Pontoise)

2. im Öffentlichen Recht:

- a) Introduction à la théorie de l'Etat
- b) Droit constitutionnel
- c) Droit administratif I

- d) Droit administratif II
- e) Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I (Université de Cergy-Pontoise)
- f) Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II (Université de Cergy-Pontoise)
- g) Droit international public (Université de Cergy-Pontoise)
- h) Droit communautaire institutionnel (Université de Cergy-Pontoise)

3. im Strafrecht:
Droit pénal

4. im Übrigen:

- a) Civilisation française (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- b) Introduction à l'histoire du droit (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- c) Institutions judiciaires (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- d) Kultur-, Rechts- und Verfassungsgeschichte (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- e) Formation de langue, Formation en français juridique, Französisch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
- f) Sprachlicher Unterricht im Deutschen: fachsprachlicher Unterricht im Deutschen, Deutsch-Intensivsprachkurse (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
- g) Débat juridique/traduction de textes juridiques

(4) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. Grundlagenveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 (nur für Studierende der Düsseldorfer Fakultät)
2. Institutions européennes oder Histoire du droit (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
3. Institutions européennes oder Histoire du droit (soweit nicht bereits gemäß Nr. 2 gewählt) oder Philosophie du droit oder Sociologie politique (nur für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise)
4. rechtsvergleichende Veranstaltungen im deutschen und französischen Arbeitsrecht (Université de Cergy-Pontoise)
5. rechtsvergleichende Veranstaltungen im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht (Université de Cergy-Pontoise)

(5) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die im integrierten deutsch-französischen Studienkurs angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

§ 22 Semesterabschlussklausuren und Zwischenprüfung

(1) Zu den Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht (§ 21 Abs. 2) werden insgesamt sechs Semesterabschlussklausuren angeboten, davon drei im Bürgerlichen Recht, zwei im Öffentlichen Recht und eine im Strafrecht. Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht

(§ 21 Abs. 3) werden durch Klausuren abgeschlossen. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie

a) im deutschen Recht fünf Semesterabschlussklausuren erfolgreich angefertigt haben, davon jeweils mindestens eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht - es besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Klausuren; Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf -

und

b) im französischen Recht vier Klausuren bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Prüfungsvoraussetzungen regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

(2) Zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Grundlagenveranstaltungen werden zwei Semesterabschlussklausuren angeboten. Die Studierenden müssen eine der beiden Klausuren erfolgreich anfertigen.

§ 23 Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften im deutschen Recht sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und damit der Vorbereitung der Semesterabschlussklausuren. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis.

(2) Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht werden ebenfalls durch Arbeitsgemeinschaften begleitet, die der Vermittlung der erforderlichen methodischen und argumentativen Fähigkeiten dienen. Die Voraussetzungen der Leistungskontrolle regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

(3) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist verpflichtend.

§ 24 Leistungspunktesystem

Die Bewertung der im deutsch-französischen Studienkurs erbrachten Leistungen nach Maßgabe des ECTS-Leistungspunktesystems ergibt sich aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 24).

§ 25 Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses müssen eine praktische Studienzeit von insgesamt vier Monaten absolvieren. Die praktische Studienzeit ist für Studierende der Düsseldorfer Fakultät in Frankreich und für Studierende der Fakultät Cergy-Pontoise in Deutschland zu absolvieren. Näheres regelt der Studienplan (Anlage zu § 21).

(2) § 8 JAG NRW bleibt unberührt.

§ 26 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung für die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses erfolgt durch die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten.

(2) § 17 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau und Inhalt des Studiums und Studienabschluss

(1) Der integrierte deutsch-französische Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht baut auf dem dreijährigen grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs auf. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Im ersten und zweiten Semester des Aufbaustudienkurses finden die Lehrveranstaltungen an der juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise und im dritten und vierten Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienkurses ergeben sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung (Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

(2) Dieser Aufbaustudienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie dem französischen „Master en droit (Mention droit de l'entreprise)“ besteht.

(3) Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht ist der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“. Das Studium dieses Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten, mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Näheres regelt die Ordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht und für den Erwerb des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung).

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt

aufgenommen haben und sich entschieden haben, sich nach dem JAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) zur ersten Prüfung zu melden.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, erhalten einen schriftlichen Nachweis über die Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, wenn sie in der jeweiligen Übung eine Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Zeitstunden und eine Hausarbeit geschrieben haben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Studienplan

1. Semester

* ¹ Bürgerliches Recht I	- Allg. Teil des BGB	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht I	- Einführung / Polizeirecht	4 SWS + 2 SWS AG
* Strafrecht I	- Allg. Teil des StGB I	4 SWS + 2 SWS AG
Einführung in die jur. Arbeitstechnik (Grundlagenveranstaltung)		1 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: -

2. Semester

* Bürgerliches Recht II	- SchuldR AT	4 SWS + 2 SWS AG
* Öffentliches Recht II	- Grundlagen Verwaltungsrecht - Verwaltungsprozessrecht	2 SWS + 2 SWS AG 2 SWS
* Strafrecht II (Fremdsprachennachweis)	- Allg. Teil des StGB II	2 SWS + 2 SWS AG

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit im Strafrecht

3. Semester

* {	Bürgerliches Recht III	- SchuldR BT, vert. Schuldverh.	4 SWS + 2 SWS AG
	Arbeitsrecht	- SchuldR BT, ges. Schuldverh.	2 SWS 2 SWS
* Öffentliches Recht III	- Grundrechte	4 SWS + 2 SWS AG	
* Strafrecht III	- Strafrecht Besonderer Teil I	2 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)	
Übung im Strafrecht (Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht I)			2 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit im Zivilrecht

4. Semester

* {	Bürgerliches Recht IV	- Sachenrecht	4 SWS (+ 2 SWS AG nach Mögl.)
	Bürgerliches Recht V	- Familienrecht	2 SWS
	Handels- u. GesellschaftsR I		2 SWS
	Zivilprozessrecht I		2 SWS
* Öffentliches Recht IV	{	- Staatsorganisationsrecht I mit Verfassungsprozessrecht	3 SWS
		- Kommunalrecht	2 SWS
		- Baurecht	2 SWS

¹ In den mit * gekennzeichneten Vorlesungen werden Zwischenprüfungsklausuren (§ 3 Abs. 1 u. 2 ZwPrO) angeboten.

* Strafrecht IV	- Strafrecht Besonderer Teil II	2 SWS
Übung im Bürgerlichen Recht		2 SWS
(Begleitstudiengang im Anglo-Amerikanischen Recht II / Seminar, i. d. R. ab 4. Semester)		

Vorlesungsfreie Zeit: Hausarbeit im Öffentlichen Recht

5. Semester

Bürgerliches Recht VI	- Erbrecht	2 SWS
Handels- u. Gesellschaftsrecht II		2 SWS
Zivilprozessrecht II		2 SWS
Internationales Privatrecht		2 SWS
Öffentliches Recht V	- Staatsorganisationsrecht II	2 SWS
	- Staatshaftungsrecht	1 SWS
Europarecht		2 SWS
Strafprozessrecht		3 SWS
<i>Einführung Steuerrecht</i> ²		2 SWS
Übung im Öffentlichen Recht		2 SWS

Vorlesungsfreie Zeit: -

6. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Grundmodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Strafrecht	
	- Examensklausurenkurs Strafrecht	

Vorlesungsfreie Zeit: Schwerpunktbereichsklausur

7. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Aufbaumodul	8 SWS
Examensvorbereitung	- Examensklausurenkurs	
	- Examensrepetitorium Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht	
	- Mündliche Probeprüfung mit Probevortrag	

Vorlesungsfreie Zeit: häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich

8. Semester

Schwerpunktbereichsstudium	- Mündliche Schwerpunktbereichsprüfung	
Examensvorbereitung	- Examensrepetitorium Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht	
	- Examensklausurenkurs	
	- Mündliche Probeprüfung mit Probevortrag	

² als Voraussetzung für die Schwerpunktbereiche „Steuerrecht“

Für alle Semester

- Grundlagenveranstaltungen
 - Fremdsprachige rechtswiss. Veranstaltungen und rechtswiss. ausgerichtete Sprachkurse
 - ergänzende Veranstaltungen
 - Seminare (i. d. R. ab 4. Semester)
-

Hinweise zur Schwerpunktbereichsprüfung und staatlichen Pflichtfachprüfung

Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Examensnote)

Anmeldungs Voraussetzungen, vgl. § 5 Abs. 2 SchpO (Ende 6. Sem.):

- bestandene Zwischenprüfung
- zwei Übungshausarbeiten
- drei Übungsklausuren (je eine pro Rechtsgebiet)
- ein Grundlagenschein
- ein Seminarschein

Prüfungsablauf

- (40 %) Schwerpunktbereichsklausur (5-stündig)
 - (30 %) Häusliche Arbeit (4-wöchig)
 - (30 %) Mündliche Prüfung
-

Die staatliche Pflichtfachprüfung (70 % der Examensnote)

Anmeldungs Voraussetzungen, vgl. § 7 Abs. 1 JAG (Ende 8. Sem.):

- bestandene Zwischenprüfung
- einen Fremdsprachennachweis
- zwei Praktika (6 Wochen Verwaltung / 6 Wochen Rechtspflege)

Prüfungsablauf

- 3 Klausuren Zivilrecht (5-stündig)
 - 1 Klausur Strafrecht (5-stündig)
 - 2 Klausuren Öffentliches Recht (5-stündig)
 - Mündliche Prüfung
-

Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 3. September 2003 in der Fassung vom 26. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 08.11.2004, 17.07.2006, vom 07.01.2008, vom 24.03.2010 sowie vom 26.07.2010.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

§ 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3 Zwischenprüfung

§ 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 5 Nachprüfung

§ 6 Anrechnung und Erlass von Prüfungsleistungen

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 8 Durchführung der Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 10 Zwischenprüfungszeugnis

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

§ 11 Zwischenprüfung

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12a Nachprüfung

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

§ 14 Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 15 Zwischenprüfungszeugnis

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- § 19 Widerspruch
- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und die / der Studierende für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW) und für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW).

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zwischenprüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden dagegen keine Einwände hat. Im Fall des Satz 1 a. Alt. Ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen (Semesterabschlussklausuren) in der Regel bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In jedem Modul werden jeweils vier Semesterabschlussklausuren angeboten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

- a) von den in Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren neun erfolgreich angefertigt hat, davon mindestens zwei in jedem Modul.
- b) von den in Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren sieben erfolgreich angefertigt und die Nachprüfung (§ 5) bestanden hat.

(2) Folgende Semesterabschlussklausuren (SAK) werden in den Semestern 1 bis 4 angeboten:

1. Modul Bürgerliches Recht

- SAK 1: Bürgerliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Bürgerliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Bürgerliches Recht III / Arbeitsrecht (3. Semester)
- SAK 4: Bürgerliches Recht IV / Bürgerliches Recht V / Handels- und Gesellschaftsrecht I / Zivilprozessrecht I (4. Semester)

2. Modul Öffentliches Recht

- SAK 1: Öffentliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Öffentliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Öffentliches Recht III (3. Semester)
- SAK 4: Öffentliches Recht IV (4. Semester)

3. Modul Strafrecht

- SAK 1: Strafrecht I (1. Semester)
- SAK 2: Strafrecht II (2. Semester)
- SAK 3: Strafrecht III (3. Semester)
- SAK 4: Strafrecht IV (4. Semester)

Gegenstand der Semesterabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussklausuren. Die Klausuren werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und spätestens sechs Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät bekanntgemacht. Die Wiederholung von Semesterabschlussklausuren regelt sich nach § 4.

(3) Nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul (§ 7) sind die Studierenden zur Teilnahme an allen Semesterabschlussklausuren dieses Moduls zum nächstmöglichen

Zeitpunkt verpflichtet, soweit sie diese noch nicht bestanden haben. Entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Semesterabschlussklausuren gelten als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich glaubhaft, dass sie an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden

- a) für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben,
- b) in sonstigen Fällen einer besonderen sozialen Härte.

§ 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wer eine Semesterabschlussklausur des ersten oder zweiten Fachsemesters nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung hat durch Teilnahme an der nächsten regulär angebotenen Semesterabschlussklausur des entsprechenden Fachsemesters zu erfolgen. Die Semesterabschlussklausuren des vierten Fachsemesters gelten im betreffenden Modul als Wiederholung der Semesterabschlussklausuren des dritten Fachsemesters. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 5 Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 4) sieben der in § 3 Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.“

§ 6 Anrechnung und Erlass von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 HG NRW als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können auf Antrag angerechnet werden, soweit nach Art und Umfang der Prüfungsleistung Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, kann unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben, aus Gründen der Billigkeit auf einzelne Semesterabschlussklausuren verzichtet werden.

(4) Für die Entscheidungen von Absatz 1 bis Absatz 3 ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden haben sich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung, den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben, gegebenenfalls den Nachweis, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden, eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist zugleich die Entscheidung über die Anrechnung von

Prüfungsleistungen (§ 6) zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Durchführung der Prüfungsleistungen

(1) Die für die Semesterabschlussklausur zuständige Lehrperson legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und ist für die Führung der Aufsicht zuständig.

(2) Die Studierenden haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis drei Zeitstunden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der für die Teilprüfung zuständigen Lehrperson festgelegt und den Studierenden mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2) bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann körperbehinderten Studierenden diese Frist auf Antrag um eine Stunde verlängern.

§ 9 Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Semesterabschlussklausuren sind in der Regel von zwei Prüfer/innen i. S. d. § 65 Abs. 1 HG NRW zu bewerten. Diese werden auf Vorschlag der für die Semesterabschlussklausur zuständigen Lehrperson vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine Semesterabschlussklausur ist in jedem Fall von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn sie nach Maßgabe des Absatz 2 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen hinzugezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Die für die Semesterabschlussklausur zuständige Lehrperson kann anordnen, dass die Prüfungsleistungen mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Werden zwei Prüfer/innen tätig, ergibt sich die Note grundsätzlich aus dem

arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen sind aufzurunden.

(3) Bewertet eine/r der Prüfer/innen die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „bestanden“ und die andere Prüferin oder der andere Prüfer mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“, ist eine Beratung vorzunehmen. Können sich die Prüfer/innen dabei nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, ist die Prüfungsleistung einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist, zum Stichentscheid vorzulegen; der Stichentscheid ist auf den Rahmen beschränkt, der durch die Bewertung der Prüfer/innen vorgegeben ist.

(4) Die für die Semesterabschlussklausur verantwortliche Lehrperson händigt den Studierenden über die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistung eine Bescheinigung aus. Die Studierenden erhalten auch die korrigierte Aufsichtsarbeit, wenn sie bestanden ist. Mit „nicht bestanden“ bewertete Aufsichtsarbeiten werden beim Prüfungsausschuss aufbewahrt. In diesem Fall dürfen die Studierenden die Aufsichtsarbeiten einsehen. Nach Abschluss der Zwischenprüfung wird Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in Düsseldorf und in Cergy-Pontoise in der Regel bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt (vgl. § 22 der Studienordnung). Dabei handelt es sich um schriftliche Prüfungen im deutschen Recht (Semesterabschlussklausuren) und im französischen Recht (Klausuren im französischen Recht).

(2) Die Semesterabschlussklausuren werden in den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht geschrieben. Dieser Teil der Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

1. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussklausuren fünf erfolgreich angefertigt hat, davon jeweils mindestens eine in jedem Modul.
2. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussklausuren vier erfolgreich angefertigt und die Nachprüfung (§ 12a) bestanden hat.

Die Semesterabschlussklausuren können in den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: Allg. Teil des BGB, Schuldrecht AT und Schuldrecht BT;
2. Strafrecht: Strafrecht I bzw. Kompaktkurs Strafrecht I;
3. Öffentliches Recht: Grundrechte und Verwaltungsrecht (insbes. Kommunalrecht).

Gegenstand der Semesterabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in der der Klausur vorausgehenden Vorlesung des betroffenen Faches behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussklausuren. Die nach dem Studienplan in Düsseldorf anzufertigenden Semesterabschlussklausuren werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und spätestens sechs Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät bekannt gemacht. Die in Cergy-Pontoise angefertigten Semesterabschlussklausuren werden gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 HG NRW auf Antrag angerechnet. Für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Die Klausuren im französischen Recht werden im Rahmen der Vorlesungen zum französischen Recht (Cours magistraux) geschrieben. Die Studierenden müssen vier Klausuren bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Klausuren können im Rahmen der folgenden Vorlesungen im französischen Recht erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: Introduction au droit civil, Droit civil, Droit civil des obligations I, Droit civil des obligations II, Droit des sûretés;
2. Öffentliches Recht: Introduction à la théorie de l'Etat, Droit constitutionnel, Droit administratif I, Droit administratif II, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II;
3. Strafrecht: Droit penal.

§ 12 Wiederholung von Semesterabschlussklausuren als Prüfungsleistungen

Wer eine Semesterabschlussklausur nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung erfolgt durch die Teilnahme an einer regulär angebotenen Semesterabschlussklausur des entsprechenden Fachsemesters. Abweichend kann eine Wiederholungsklausur zu einem früheren Zeitpunkt angeboten werden, wenn im betreffenden Semester im Rahmen der französischen licence der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht worden ist. Die im Kompaktkurs Strafrecht II in Cergy-Pontoise im sechsten Fachsemester angebotene Klausur gilt als Wiederholungsklausur für die im fünften Fachsemester dort angebotene Semesterabschlussklausur im Kompaktkurs Strafrecht I.

§ 12a Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 12) vier der in § 11 Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren sowie die vier in § 11 Abs. 3 genannten Klausuren im französischen Recht bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Nachprüfung findet nach Möglichkeit frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschriebenen Studierenden haben sich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft oder für die Absolvierung des Studienjahres in Düsseldorf gemäß dem Studienplan des deutsch-französischen Studienganges eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen
1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
 3. gegebenenfalls den Nachweis, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden,
 4. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist zugleich die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 6) zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Durchführung der Semesterabschlussklausuren, die an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden, gelten die §§ 8 und 9.
- (2) Die Durchführung der Prüfungsleistungen im französischen Recht richtet sich nach der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Université de Cergy-Pontoise.

§ 15 Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) Haben die Studierenden zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zwischenprüfungszeugnis Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18 der Studienordnung).

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Besitz oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird ihre Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der mit der Aufsicht beauftragten Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung trifft die für die Semesterabschlussklausur verantwortliche Lehrperson auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Person. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung überprüft. War der Ausschluss von der Prüfungsleistung (Absatz 2) unberechtigt, kann beim Prüfungsausschuss eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit beantragt werden.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfungsleistung von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studierenden sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend machen.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Erweist sich nach Bewertung einer Prüfungsleistung, dass eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel oder sonst unzulässig beeinflusst hat, ist die Bewertung entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

(2) Wird ein in Absatz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, kann das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis zurückgenommen und gegebenenfalls durch einen Bescheid nach § 10 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2 ersetzt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder eine Wiederholung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

§ 19 Widerspruch

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge möglichst ausführlich und konkret darlegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Die Entscheidung ergeht als Bescheid, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die die Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 6) beantragen. Vor dem Wintersemester 2003/2004 erbrachte Prüfungsleistungen werden entsprechend § 5 angerechnet.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, gelten § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 in der Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 08. November 2004. § 5 (Nachprüfung) sowie § 6 Abs. 3 (Erlass von Prüfungsleistungen) finden für sie keine Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

**Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 26. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW S. 135, ber. S. 431) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 06.01.2005, 28.04.2005, 17.07.2006, 17.07.2007, 07.01.2008, 15.01.2008, 22.12.2008, 24.03.2010 sowie vom 26.07.2010

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 4 Prüfungsabschnitte
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Anfertigung der Aufsichtsarbeit
- § 7 Anfertigung der häuslichen Arbeit
- § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Prüfungsnoten
- § 12 Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 13 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 14 Zeugnis
- § 15 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 18a Wiederholung zur Verbesserung

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

- § 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“
- § 20 Prüfungsabschnitte

- § 21 Anmeldung und Zulassung
- § 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen
- § 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit
- § 28 Zeugnis
- § 29 Zwischenentscheidungen
- § 30 Ordnungswidriges Verhalten
- § 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 32 Freiversuch
- § 33 Wiederholung zur Verbesserung

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 34 Einsichtnahme; Aufbewahrungsfristen
- § 35 Widerspruch, Klage
- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen: **Anlage zu § 19 Schwpo**
 Anlage zu § 21 Schwpo

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Schwerpunktbereichsstudium ab und ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 3 – 27 JAG NRW) Teil der ersten Prüfung.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich und in den mit dem Schwerpunktbereich gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächern das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts verfügt (§ 2 Abs. 2, § 28 Abs. 3 JAG NRW). Darüber hinaus soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 3 Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind im jeweils gewählten Schwerpunktbereich das Grundmodul sowie die von den Studierenden im Umfang von acht Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht sowie Zivilprozessrecht (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht angeboten, zum Beispiel Vertragsrecht (Vertragsgestaltung, ausgewählte Vertragstypen), Sachenrecht (Vertiefung), Internationales und Europäisches Privatrecht, Deutsches und Europäisches Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung.

2. Unternehmen und Märkte

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches, Europäisches und Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Unternehmen und Märkte angeboten, zum Beispiel Unternehmensrecht, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,

Urheberrecht, Recht der Rechnungslegung, Individualarbeitsrecht und Kollektives Arbeitsrecht.

3. Arbeit und Unternehmen

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht sowie Unternehmensrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Arbeit und Unternehmen angeboten, zum Beispiel Individualarbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Kartellrecht und Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Recht der Rechnungslegung.

4. Strafrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, Vertiefung Strafverfahrensrecht sowie Sanktionsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Strafrecht angeboten, zum Beispiel Arztstrafrecht, Strafverfahrensrecht, Praxis des Strafverfahrensrechts und sog. Nebenstrafrecht.

5. Öffentliches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Öffentliches Recht angeboten, zum Beispiel Polizeirecht (Vertiefung), Kommunalrecht (Vertiefung), Grundlagen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundlagen des Ausländerrechts und des Umweltrechts.

6. Recht der Politik

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen zum Recht der Politik angeboten, zum Beispiel Parteien- und Parlamentsrecht.

7. Internationales und Europäisches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Internationales und

Europäisches Recht angeboten, zum Beispiel Völkerrecht und Recht der internationalen Organisationen.

8. Steuerrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Steuerrecht (Einführung), Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuerrecht und Recht der Rechnungslegung. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Steuerrecht angeboten, zum Beispiel Konzernsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Unternehmensnachfolge sowie Internationales und Europäisches Steuerrecht.

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 4 Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Aufsichtsarbeit geht der häuslichen Arbeit und die häusliche Arbeit der mündlichen Prüfung voran.

(2) Die Aufgabenstellung für die Aufsichtsarbeit ist dem Grundmodul, die Aufgabenstellung für die häusliche Arbeit dem Grundmodul oder dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs zu entnehmen. § 7 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt einer belegten und dem Prüfling nach § 9 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Lehrveranstaltung des Grund- oder Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs. Sie kann sich darüber hinaus auch auf den Gegenstand der häuslichen Arbeit erstrecken. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich bis zum 1. August des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeit abgelegt wird, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat, (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),
3. einen Grundlagenschein erworben hat,

4. einen Seminarschein erworben hat,
5. in den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht
 - a) insgesamt drei Klausuren bestanden hat, davon in jedem Fach eine,
 - b) insgesamt zwei Hausarbeiten in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl bestanden hat.

Einer Übungsklausur vergleichbare Leistungen, die während eines Auslandsstudiums i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG NW oder im Rahmen einer Verfahrenssimulation i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG NW erbracht wurden, können nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses auf die nach Buchst. a) zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

6. die für den gewählten Schwerpunktbereich im Grundmodul vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1) besucht hat. Vergleichbare Studienzeiten und -leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, (§ 28 Abs. 4 Nr. 12 JAG NRW). Für die Entscheidung nach Satz 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegten Zwischenprüfung dort nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 zugelassen werden, insbesondere wenn sie nach den Vorschriften der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung ihrer Herkunftsuniversität die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfüllen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zu Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 6 Anfertigung der Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters gestellt. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Der Prüfungsausschuss kann behinderten Prüflingen diese Frist auf Antrag bis zu zwei Stunden verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei der Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsarbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(5) Über den Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 2) angemessen verlängern;

2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

§ 7 Anfertigung der häuslichen Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im Aufbaumodul in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters zugeteilt. Der Prüfling teilt dem Prüfungsamt im Hinblick auf die Aufgabenstellung für die häusliche Arbeit vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des Wintersemesters die belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls im Schwerpunktbereich mit. Anderenfalls wird ihm eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Schwerpunktbereich ohne Rücksicht auf die belegten Lehrveranstaltungen zugeteilt. Die häusliche Arbeit kann in englischer Sprache gestellt werden, wenn der Prüfling sich gleichzeitig mit der Mitteilung nach Satz 2 mit einer Bearbeitung in englischer Sprache einverstanden erklärt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Für behinderte Prüflinge kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

§ 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeit wird jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 11 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert

endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung der häuslichen Arbeit entsprechend. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer für die häusliche Arbeit ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller.

(3) Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung wird die Bewertung der Aufsichtsarbeit und der häuslichen Arbeit mitgeteilt (§ 9 Abs. 1 Satz 5).

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 15 Minuten. Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Das aus dem Grund- oder Aufbaumodul des Schwerpunktbereichs zu prüfende Rechtsgebiet wird dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden, wenn der Prüfling sich bei der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 damit einverstanden erklärt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung und setzen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 die Gesamtnote fest. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote.

(6) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen

und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich Lehrenden.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

§ 12 Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei Prüfungsabschnitte mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die Aufsichtsarbeit mit einem Anteil von 40 %,
2. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 % und
3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 30 %

zu berücksichtigen.

Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 17 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. Aufsichtsarbeit und häusliche Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung Aufsichtsarbeit und häusliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,
4. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des

Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.

(3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für die mündliche Prüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;

die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 18 keine Anwendung.

(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(4) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Der Prüfling hat sich zur Wiederholungsprüfung bis zum 1. August des Jahres anzumelden, in dem die Wiederholungsprüfung stattfindet. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung entweder die Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit und die Ablegung der mündlichen Prüfung, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 18 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 – 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(2) § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18a Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind alle nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen; Prüfungsleistungen aus der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

(1) Der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ ist Bestandteil des viersemestrigen integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht (§ 27 Abs. 3 der Studienordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf). Von den Lehrveranstaltungen dieses Aufbaustudienkurses, die sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung der beiden Partnerfakultäten (Anlage zu § 19) ergeben, sind die folgenden Lehrveranstaltungen Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung:

1. im ersten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit de la concurrence et de la distribution“, „Droit du travail“ oder „Droit des sociétés“;
2. im zweiten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit de la sécurité sociale“, „Droit du travail“ oder „Droit des sociétés“;
3. im dritten Semester vier Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht;
4. im vierten Semester ein Seminar im Wirtschaftsrecht oder im Arbeitsrecht und drei Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Internationales Arbeitsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht und Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht.

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 20 Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten, drei mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. Die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Prüfungen gehen der häuslichen Arbeit voran.

(2) Auf die vier Aufsichtsarbeiten werden die beiden Aufsichtsarbeiten angerechnet, die zu den Inhalten der Vorlesungen des ersten und zweiten Semesters im französischen Recht in Cergy-Pontoise (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) geschrieben werden. Im dritten Semester werden in Düsseldorf zwei Aufsichtsarbeiten geschrieben, deren Aufgabenstellungen jeweils zwei Vorlesungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; zum Beispiel Konzernrecht und Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht) zu entnehmen sind. Zu den Inhalten der Vorlesungen des vierten Semesters im deutschen Recht in Düsseldorf (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) werden jeweils mündliche Prüfungen abgelegt.

(3) Die Aufgabenstellung für die in deutscher Sprache anzufertigende häusliche Arbeit ist dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 21 Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters des Aufbaustudienkurses in Düsseldorf abgelegt werden, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. gemäß den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21) für das Studium im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zugelassen worden ist,

2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,

3. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),

4. einen Grundlagenschein erworben hat,

5. an den Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise (§ 20 Abs. 2 Satz 1) teilgenommen hat,

6. die für die ersten drei Semester in Cergy-Pontoise und in Düsseldorf vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3) besucht hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegten Zwischenprüfung

dort nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 4 zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zu Anfertigung der Aufsichtsrbeit bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsrbeiten

(1) Die Aufsichtsrbeiten des dritten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 2) werden in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters gestellt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsrbeiten des dritten Semesters beträgt je drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann behinderten Prüflingen diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Aufsichtsrbeiten durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsrbeiten dürfen außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(5) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsrbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 2) angemessen verlängern;

2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der jeweiligen Aufsichtsrbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

(6) Die Aufsichtsrbeiten des dritten Semesters werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsrbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer.

Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(7) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur ersten mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 2 Satz 5) mitgeteilt.

§ 23 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen des vierten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 3) werden in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt, von denen eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein soll. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz; die oder der Vorsitzende soll die- oder derjenige Prüfer sein, die oder der die Lehrveranstaltung gehalten hat, auf deren Inhalt sich die mündliche Prüfung bezieht.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 15 Minuten. Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss die Dauer einer Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zu einer mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der jeweiligen mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(5) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im vierten Semester des Aufbaustudienkurses in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters zugeteilt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Für behinderte Prüflinge kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der

von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(5) Die Bewertung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 26 Abs. 6) mitgeteilt.

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Für die Umrechnung der französischen Noten, mit denen die Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise im französischen Recht (§ 20 Abs. 2 Satz 1) bewertet worden sind, in deutsche Prüfungsnoten gemäß Absatz 1 gilt die folgende Umrechnungstabelle:

<i>Französische Benotung</i>	<i>Deutsche Benotung</i>
- 0/20 – 4,99/20	- 0 Punkte
- 5/20	- 1 Punkt
- 6,66/20	- 2 Punkte
- 8,33/20	- 3 Punkte
- 10/20	- 4 Punkte

- 10,5/20	- 5 Punkte
- 11/20	- 6 Punkte
- 11,5/20	- 7 Punkte
- 12/20 assez bien	- 8 Punkte
- 12,5/20	- 9 Punkte
- 13/20	- 10 Punkte
- 13,5/20	- 11 Punkte
- 14/20 bien	- 12 Punkte
- 14,5/20	- 13 Punkte
- 15/20	- 14 Punkte
- 15,5/20	- 15 Punkte
- 16/20 très bien	- 16 Punkte
- 17/20	- 17 Punkte
- 18/20 – 20/20	- 18 Punkte

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 –	18,00	Punkte: sehr gut
11,50 –	13,99	Punkte: gut
9,00 –	11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 –	8,99	Punkte: befriedigend
4,00 –	6,49	Punkte: ausreichend
1,50 –	3,99	Punkte: mangelhaft
0 –	1,49	Punkte: ungenügend

§ 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei der vier Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2) und zwei der drei mündlichen Prüfungen (§ 20 Abs. 2 Satz 3) mit jeweils mindestens 4 Punkten sowie die häusliche Arbeit mit mindestens 1 Punkt bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die vier Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 40 %,
2. die Leistungen in den drei mündlichen Prüfungen mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 30 %, und
3. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 %

zu berücksichtigen.

(4) Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 31 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung soll dem Prüfling spätestens 18 Wochen nach Abgabe der häuslichen Arbeit mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich gegeben werden.

§ 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. drei oder mehr Aufsichtsarbeiten oder zwei oder mehr mündliche Prüfungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und ohne genügende Entschuldigung zu den Terminen für zwei oder mehr mündliche Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder diese Termine nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt,
3. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 26) anzugeben.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Hat der Prüfling zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21).

§ 29 Zwischenentscheidungen

(1) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.

(3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für eine mündliche Prüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 30 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 32 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 26 Abs. 5).

(3) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Ablegung der mündlichen Prüfungen oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 32 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Satz 2 sowie Abs. 3 – 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(2) § 31 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 33 Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 32 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind die nach § 20 erforderlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der beiden im französischen Recht in Cergy-Pontoise geschriebenen und gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 anzurechnenden Aufsichtsarbeiten zu erbringen; andere Prüfungsleistungen der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung

werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

1. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34 Einsichtnahme

Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Prüfungsakten gilt § 23 Abs. 2 JAG NRW entsprechend.

§ 35 Widerspruch, Klage

(1) Über den Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(4) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach der Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 36 Übergangsvorschriften

(1) Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5) beantragen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, gilt § 5 Abs. 2 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Nachweis der bloßen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar ausreichend ist; von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind sie befreit.

(3) § 18a (Wiederholung zur Verbesserung) gilt für Studierende, die ab dem Jahr 2006 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen worden sind.

(4) Die in § 2 Absatz 2 aufgeführten Schwerpunktbereiche werden ab dem Sommersemester 2008 angeboten. Für vor dem Sommersemester 2008 bereits eröffnete Schwerpunktbereichsprüfungen sowie für hierauf bezogene Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen bestimmen sich die Prüfungsgegenstände nach der Fassung der

Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Der Prüfungsausschuss kann bezüglich der Prüfungsgegenstände in Fällen besonderer Härte auf Antrag des Prüflings eine abweichende Regelung treffen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Cursus intégré franco-allemand au niveau Master en droit économique et social
Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs
im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Universitäten Düsseldorf und Cergy-Pontoise

Programme commun de formation et Règlement ECTS
Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
- Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
1^{er} semestre (S1)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la concurrence et de la distribution	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la concurrence et de la distribution		1,5 h / sem	16,5 h
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit du travail approfondi. 2) droit des contrats spéciaux	3 h/sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit pénal du travail 2) droit fiscal des affaires	3 h/sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
EC 1	3	3	Un CM Wettbewerbsrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht I 2) Gesellschaftsrecht I	1,5 h/sem		12 h
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Steuerrecht 2) Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Arbeitsrecht	1,5 h/sem		12 h
Total 1^{er} semestre (S1)	30	30				225 h

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à l'Université de Cergy-Pontoise

Semestre / UE	Coef	ECTS	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
2^e semestre (S2)	30	30				
UE 1	14	14		Écrit de 3 h00	Contrôle continu	105 h
EC 1	3.5	3.5	Un CM de droit de la sécurité sociale	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit de la sécurité sociale		1,5 h / sem	16,5 h
EC 2	3.5	3.5	Un CM de droit du travail ou de droit des sociétés	3 h /sem		36 h
	3.5	3.5	Un TD de droit du travail ou de droit des sociétés		1,5 h / sem	16,5 h
UE 2	8	8		Oral	Contrôle continu	84 h
EC 1	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des entreprises en difficultés 2) droit social international et européen	3 h/sem		36 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) droit des instruments de paiement et de crédit 2) histoire du droit du travail	3 h/sem		36 h
EC 3	2	2	Un TD d'atelier juridique		1 h/sem	12 h
UE 3	8	8		Ecrit de 1,5 h		36 h
EC 1	3	3	Un CM Sozialrecht	1,5 h/sem		12 h
EC 2	3	3	Un cours magistral à choisir 1) Arbeitsrecht II 2) Gesellschaftsrecht II	1,5 h/sem		12 h

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM	TD	Durée Totale/ étudiant
				Nature de l'exam.	Contr. continu	
				D *	D	
EC 3	2	2	Un cours magistral à choisir 1) Insolvenzrecht 2) Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	1,5 h/sem		12 h
Total 2^e semestre (S2)	30	30				225 h

* D = durée

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'examen.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
3^e semestre	30	30				
UE 1	18	18		2 écrits de 3h.	examen	120 h
EC 1	4.5	4.5	Konzernrecht	2 h/sem		30 h
EC 2	4.5	4.5	Umwandlungsrecht	2 h/sem		30 h
EC 3	4.5	4.5	Kollektives Arbeitsrecht	2 h/sem		30 h
EC 4	4.5	4.5	Individualarbeitsrecht	2 h/sem		30 h
UE 2	9	9		Oral		60 h
EC 1	2.25	2.25	Droit des concentrations	1 h/sem		15 h
EC 2	2.25	2.25	Droit des restructurations	1 h/sem		15 h
EC 3	2.25	2.25	Droit des relations collectives du travail	1 h/sem		15 h
EC 4	2.25	2.25	Droit des relations individuelles du travail	1 h/sem		15 h
UE 3	3	3				
EC 1	3	3	Rapport de stage en français et en allemand - un stage de 6 semaines en France (cabinet d'avocat, tribunal, entreprise ou syndicat) - un stage de 6 semaines en Allemagne (Anwaltskanzlei, Gericht, Unternehmen ou Gewerkschaft)	écrit		
Total semestre	3^e	30	30	Cours magistraux et séminaires		180 h

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Semestre / UE	Coef	ECT S	Éléments pédagogiques	CM Nature de l'examen.	Séminaire Contrôle continu	Durée totale / étudiant
4^e semestre	30	30				
UE 1	12	12		Oral		120 h
EC 1	4	4	Internationales Arbeitsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC 2	4	4	Europäisches Gesellschaftsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h /sem		30 h
EC3	4	4	Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht- Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	2 h/sem		30 h
UE 2	6	6			Grand oral	30 h
EC 1	6	6	Un séminaire optionnel à choisir 1) Wirtschaftsrecht 2) Arbeitsrecht		2h/sem	30 h
UE 3	12	12				
EC 1	12	12	Mémoire			
Total semestre	4^e 30	30	Cours magistraux et séminaires			150 h

**Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppellabschlusses
des französischen Master en droit (Mention droit de l'entreprise)
und des deutschen Hochschulzertifikats sowie der Schwerpunktbereichsprüfung
- Anlage zu § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -**

Beginn: Studienjahr 2008/2009

1. Doppelabschluss

1.1 Der Doppelabschluss des Master en droit (Mention droit de l'entreprise) der Universität Cergy-Pontoise und des Hochschulzertifikats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nach vier Semestern erreicht, und zwar durch Erlangung von insgesamt 120 European Credit Transfer System (ECTS), d.h. 30 ECTS pro Semester. Der Erwerb der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung setzt die Zulassung zu diesem integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs voraus; die näheren Prüfungsvoraussetzungen regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (vgl. Ziff. 5).

In jedem Semester ist der Unterricht einschließlich der Praktika in Module eingeteilt (UE = Unité d'enseignement), die aus konstitutiven Elementen (EC) zusammengesetzt sind. Falls eine „Vorlesung“ / „Cours Magistral“ (CM) und eine diesbezügliche „Arbeitsgemeinschaft“ / „Travaux dirigés“ (TD) im selben Modul (UE) angeboten werden, stellen sie ein einziges konstitutives Element dar.

Die Module und die konstitutiven Elemente (EC) sind in von beiden Fakultäten gemeinsam erstellten, dieser Regelung beigefügten Übersichtsplänen festgelegt. Zu unterscheiden sind bei den EC:

- CM mit einem TD (in derselben UE)
- ein TD ohne korrespondierenden CM
- ein CM ohne TD
- ein Seminar und ein Praktikum/Stage stellt jeweils eine UE dar

1.2 Damit ein Semester mit 30 Punkten als absolviert gilt, muss der oder die Studierende in der Benotung der UE einen Mittelwert von 10 (von 20 möglichen) Punkten erreichen. Um den Mittelwert zu ermitteln, sind die EC eines UE mit Koeffizienten und ECTS-Punkten versehen, so wie in den beigefügten Übersichtsplänen festgelegt.

1.3 Die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt mit Rücksicht auf die Absolvierung eines EC, eines UE und eines Semesters.

Wenn der oder die Studierende ein Semester insgesamt erfolgreich absolviert, erhält er oder sie 30 ECTS-Punkte, also selbst die ECTS-Punkte solcher UE, für die er oder sie nicht den Mittelwert erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich zwischen den UE als absolviert gelten.

Wenn der oder die Studierende das Semester nicht insgesamt erfolgreich absolviert, aber eine UE erfolgreich absolviert, erhält er oder sie die auf diese UE bezogenen ECTS-Punkte gutgeschrieben, also selbst die ECTS-Punkte solcher EC, für die er den Mittelwert nicht erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich, d.h. durch Ermittlung des Mittelwerts, zwischen den EC als absolviert gelten.

Absolviert der oder die Studierende nur einzelne EC, werden ihm oder ihr sämtliche diesbezüglichen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Es ist nicht möglich, nur Teile eines EC zu absolvieren.

Wenn nur Teile eines EC mit 10 oder mehr Punkten erreicht werden, führt dies nicht zur Gutschrift von ECTS-Punkten.

2. Bedingungen des Zugangs zum integrierten Aufbaustudienkurs

2.1 Der Aufbaustudienkurs baut auf dem dreijährigen Grundstudienkurs auf. Er steht dessen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen offen, um ihnen die erforderliche Weiterqualifizierung für die Berufstätigkeit in beiden Partnerländern zu ermöglichen.

Darüber hinaus steht der Aufbaustudienkurs externen Studierenden offen, die über eine vergleichbare Qualifikation als Grundlage verfügen. Das ist insbesondere der Fall bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine französische licence en droit und eine deutsche juristische Zwischenprüfung erworben haben.

Binnen einer von beiden Fakultäten zu bestimmenden Frist haben die Bewerber an eine der beiden Universitäten eine schriftliche Bewerbung zu richten, die neben den persönlichen Daten eine Begründung für die Wahl des Studienkurses (Motivation) enthält. Sie ist – um ein gutes Niveau der Sprachkenntnisse nachzuweisen – in deutscher und in französischer Sprache abzufassen und hat einen Umfang von jeweils einer Seite. Außerdem sind die Universitätszeugnisse sowie – soweit schon vorhanden – die Abschlusszertifikate aus dem Grundstudium vorzulegen.

Die an beiden Universitäten für den integrierten Aufbaustudienkurs verantwortlichen Professoren prüfen die Bewerbung. Kann die Bewerbung angenommen werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gespräch geladen, das in Anwesenheit beider Verantwortlicher oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter geführt wird. Die endgültige Zulassung bedarf der Zustimmung beider verantwortlicher Professoren.

2.2 Die Zulassung zum 2. Jahr des Aufbaustudiums („Master II“) setzt voraus, dass die Studierenden den integrierten Master I erworben haben. Für das 1. Studienjahr gilt, dass jedes der beiden Semester erreicht werden muss und in der auf das ausländische Recht bezogenen UE in jedem Semester jeweils ein Notendurchschnitt von 10 Punkten erzielt sein muss. Ein Ausgleich mit anderen UE im 1. Studienjahr findet nicht statt. Nur dann kann der oder die Studierende den integrierten Aufbaustudienkurs im 2. Studienjahr fortsetzen.

3. Examensvorschriften

3.1 Die Examina werden – soweit keine Sonderregelungen bestehen – entsprechend den Regeln der Universität des jeweiligen Studienorts abgehalten.

3.2 Die Abschlussexamen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer werden zweimal am Unterrichtsort abgehalten. Die Termine werden vom jeweils zuständigen Dekan oder dem Programmverantwortlichen festgesetzt und bekannt gegeben.

3.3 Die Noten der Studienleistungen in den Vorlesungen (CM) im deutschen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Düsseldorf, die Noten der CM und TD im französischen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Cergy-Pontoise festgesetzt. Letzteres gilt auch für das atelier juridique im 1. Studienjahr. Nach deutschen Regeln ermittelte Noten werden gleichzeitig vom Prüfer mit Noten nach der französischen Notenskala von 1 – 20 versehen, um die Noten-Mittelwerte zu errechnen und die ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei gilt Folgendes:

Deutsche Benotung	Französische Benotung
ungenügend / nul - 0 Punkte	- 0/20 – 4,99/20
mangelhaft / insuffisant - 1 Punkt - 2 Punkte - 3 Punkte	- 5/20 - 6,66/20 - 8,33/20
ausreichend / passable - 4 Punkte - 5 Punkte - 6 Punkte	- 10/20 passable - 10,5/20 - 11/20
befriedigend / satisfaisant - 7 Punkte - 8 Punkte - 9 Punkte	- 11,5/20 - 12/20 assez bien - 12,5/20
voll befriedigend / pleinement satisfaisant - 10 Punkte - 11 Punkte - 12 Punkte	- 13/20 - 13,5/20 - 14/20 bien
gut / bien - 13 Punkte - 14 Punkte - 15 Punkte	- 14,5/20 - 15/20 - 15,5/20
sehr gut / très bien - 16 Punkte - 17 Punkte - 18 Punkte	- 16/20 très bien - 17/20 - 18/20 – 20/20

3.4 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester, ein Modul (UE) oder ein konstitutives Element (EC) erreicht hat, wird zu den diesbezüglichen Prüfungen nicht noch einmal zugelassen. Der oder die Studierende behält die jeweils erreichten Ergebnisse und die entsprechenden ECTS-Punkte.

3.5 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester nicht mit 30 Punkten absolviert hat, wechselt gleichwohl ins folgende Semester über. Dies gilt nicht, wenn er oder sie zwei Semester nicht absolviert hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Ziff. 2.2 für das 1. Studienjahr.

3.6 Eine Kompensierung von Benotungen zwischen den Semestern findet nicht statt.

4. Die Jury

4.1 Am Ende eines jeden Semesters berät die Jury unter Vorsitz der an jeder Universität für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren.

Den Vorsitz der Jury hat hinsichtlich der von der Universität Cergy-Pontoise stammenden Studierenden der für diese Universität programmverantwortliche Professor, hinsichtlich der von der Universität Düsseldorf stammenden Studierenden der dort programmverantwortliche Professor inne. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme.

4.2 Die Jury bewertet die Gesamtleistung eines Semesters, vergibt die ECTS-Punkte und nimmt eine Gesamtbenotung vor.

4.3 Die Abschlussbenotung des Doppeldiploms resultiert aus dem Mittelwert der zurückgelegten vier Semester.

4.4 Die Leistungen eines Semesters sind mit den unter Ziff. 3.3 aufgeführten Noten entsprechend der deutsch-französischen Notenskala zu bewerten.

5. Deutsche Schwerpunktbereichsprüfung

Die Erlangung der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach den Regelungen und der Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.